



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang

Schwerin, den 31. Juli

Nr. 7/2014

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung am Abendgymnasium (Abiturprüfungsverordnung Abendgymnasium - AbiPrüfVOAGy M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 59	191
Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen für das Schuljahr 2014/2015 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2014/2015 – PrivSchKSVO M-V 2014/2015) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 60,	196
Erste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Waldorfschulen Ändert VO vom 20. Januar 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 47	198
Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 52	200
Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 53	201
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 51	202
Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 56	203

Fortsetzung auf S. 190

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung

Ändert VO vom 22. Mai 1997

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 25 204

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Ändert VO vom 4. Juli 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68 206

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Allgemeinen Bestimmungen
über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

219

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen

an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen 314

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zeugnisse

der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe 315

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift 331

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die
beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage 331

Leistungsbewertung im Sportunterricht 332

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen
und funktionslosen Beförderungstellen (Beförderungstellen) an

öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 357

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung 376

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung am Abendgymnasium (Abiturprüfungsverordnung Abendgymnasium - AbiPrüfVOAGy M-V)

Vom 10. Juli 2014

Auf Grund des § 31 Absatz 5 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit diese Verordnung keine gesonderten Festlegungen für die Arbeit an den Abendgymnasien und für das Ablegen des Abiturs trifft, gilt die Abiturprüfungsverordnung. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler gelten in diesem Fall entsprechend für die Studierenden an den Abendgymnasien.

§ 2 Aufbau, Dauer und Ziel des Bildungsganges

(1) Das Abendgymnasium gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie die anschließende zweijährige Qualifikationsphase und schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Der Besuch des Abendgymnasiums dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden. Unter Berücksichtigung besonderer schulischer und beruflicher Voraussetzungen ist ein direkter Eintritt in die Qualifikationsphase möglich. Die Entscheidung trifft die untere Schulbehörde. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich nach dreieinhalbjährigem Besuch nicht zur Abiturprüfung meldet oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, muss das Abendgymnasium verlassen. Die oberste Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase wird durch Versetzung auf Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters am Ende der Einführungsphase erworben. Hierzu sind in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen nachzuweisen. Höchstens ein mit „mangelhaft“ benotetes Unterrichtsfach kann durch eine mit mindestens „befriedigend“ benotete Leistung in einem anderen Unterrichtsfach ausgeglichen werden. Das Jahr der Einführungsphase kann einmal wiederholt werden. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt.

(4) Leistungsnachweise aus Halbjahren, die eine Studierende oder ein Studierender wiederholt, können nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(5) Der Unterricht kann in Teilen als Fernunterricht unter Verwendung elektronischer Medien erteilt werden. Dieser Unterricht wird unter Wahrung der Regelungen dieser Verordnung als Präsenz- und Distanzunterricht erteilt. Der Präsenzunterricht muss über-

wiegen. Die Zustimmung erteilt die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines durch das entsprechende Abendgymnasium vorzulegenden Konzeptes.

§ 3 Aufnahme

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Aufnahme die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen. Eine gleichwertige Vorbildung wird durch eine Eignungsprüfung in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache auf der Grundlage der Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss festgestellt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, müssen einen halbjährigen Vorkurs besuchen. In ihm werden Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Der Vorkurs wird erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen drei Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Vorkurses erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Schule eine Bescheinigung, in der die in den einzelnen Unterrichtsfächern erbrachten Leistungen anzugeben sind.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Vorkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann diesen einmal wiederholen.

§ 4 Fremdsprachenverpflichtung

(1) Die Studierenden müssen bei der Aufnahme mindestens Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache nachweisen können.

(2) Studierende, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durchgehend teilgenommen haben, sind zur Teilnahme am weiteren Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht verpflichtet.

(3) Außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können bei entsprechenden Nachweisen auf Antrag in einem Feststellungsverfahren bei der unteren Schulbehörde anerkannt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllen die Studierenden, die einen Nachweis gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht führen können, indem sie in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mit je vier Wochenstunden pro Halbjahr erwerben. Diese Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.

(5) Beginnt die Studierende oder der Studierende eine zweite Fremdsprache, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

§ 5

Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht in der Einführungsphase umfasst mindestens 20 und höchstens 24 Wochenstunden.

(2) In der Einführungsphase werden die Unterrichtsfächer Deutsch, eine Fremdsprache sowie Mathematik mit je vier Wochenstunden, Geschichte und Politische Bildung sowie ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach mit je zwei Wochenstunden unterrichtet.

(3) Durch die Wahl weiterer naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer, Fremdsprachen, gesellschaftswissenschaftlicher Unterrichtsfächer sowie Informatik wird die Pflichtwochenstundenzahl erreicht. Das Wahlangebot richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach besteht nicht.

(4) In der Qualifikationsphase werden die an den Abendgymnasien angebotenen Unterrichtsfächer folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte und Politische Bildung, Geografie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft),
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik).

(5) Deutsch, Mathematik, die fortgeführten Fremdsprachen, Geschichte und Politische Bildung, Biologie, Physik und Chemie sind Hauptfächer, die jeweils mit vier Wochenstunden unterrichtet werden.

(6) Kunst und Gestaltung, Musik, Geografie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft, Informatik sowie eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache sind Fächer. Mit Ausnahme der neu beginnenden Fremdsprache, die mit vier Wochenstunden unterrichtet wird, werden die Fächer jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(7) Deutsch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung sowie eine Naturwissenschaft und eine Fremdsprache sind in der Qualifikationsphase durchgängig zu belegen.

(8) Durch Zuwahl von weiteren Fächern oder Hauptfächern müssen in der Qualifikationsphase mindestens 24 Wochenstunden pro Halbjahr belegt werden.

(9) Halbjahresleistungen, die mit null Punkten bewertet wurden, können weder auf die Belegungs- noch auf die Einbringungs-pflicht angerechnet werden.

(10) Die Regelungen der Abiturprüfungsverordnung zum Projekt-fachunterricht und zur besonderen Lernleistung im Abitur gelten für die Abendgymnasien nicht.

§ 6

Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, an denen die Studierende oder der Studierende mindestens ein Halbjahr in der Einführungsphase teilgenommen hat, sofern sie oder er nicht unmittelbar in die Qualifikationsphase eingetreten ist. Die Unterrichtsfächer müssen in der Qualifikationsphase durchgängig belegt worden sein. Aus jedem der drei Aufgabenfelder muss in der Abiturprüfung mindestens ein Fach gewählt werden.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In Musik besteht die Abiturprüfung zusätzlich aus einem praktischen Teil.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Hauptfächer in doppelter Gewichtung (erstes und zweites Prüfungsfach); ein Hauptfach muss entweder Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) sein;
2. ein weiteres Unterrichtsfach (drittes Prüfungsfach).

(4) Eine mündliche Prüfung (viertes Prüfungsfach) wird in einem weiteren Unterrichtsfach sowie im Falle von § 22 Absatz 2 oder § 23 Absatz 2 der Abiturprüfungsverordnung durchgeführt.

(5) Eines der beiden Prüfungsfächer nach Absatz 3 Nummer 2 oder Absatz 4 wird ebenfalls doppelt gewichtet.

(6) Unter den vier Prüfungsfächern müssen die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie entweder eine Fremdsprache oder eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik sein.

(7) Die Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die Prüfungen im dritten und vierten Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Studierende oder der

Studierende bis zum Ende des vierten Halbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erfüllen kann.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt werden können, gibt die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Wahl der Prüfungsfächer ab. Sie oder er erklärt ebenfalls, welches Prüfungsfach gemäß § 6 Absatz 5 in doppelter Gewichtung eingebracht werden soll. Die Wahl der Prüfungsfächer ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase verbindlich abzuschließen.

(3) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist die Studierende oder der Studierende über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung

(1) In allen Prüfungsfächern müssen jeweils vier Halbjahresleistungen bewertet sein, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.

(2) Außer den Halbjahresleistungen in den Prüfungsfächern müssen mindestens vier weitere Halbjahresleistungen belegt und bewertet worden sein, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

(3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen gemäß § 10 zu erfüllen.

(4) Die Belegung und Bewertung der Unterrichtsfächer gemäß § 5 Absatz 5 bis 9 ist nachzuweisen.

§ 9

Zuhörer in der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 24 Absatz 3 der Abiturprüfungsverordnung gilt:

Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied der gewählten Vertretung der Studierenden der Schule,
2. bis zu zwei Studierende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase,

zugelassen werden.

§ 10

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktschümen

1. bestimmter Halbjahresleistungen von Hauptfächern und Fächern in einfacher und doppelter Wertung – Block I -,

2. der Leistungen in den Prüfungen in fünffacher Wertung – Block II.

(2) In Block I werden 20 Leistungen aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase angerechnet. Die Leistungen aus den je vier Halbjahren des ersten und zweiten Prüfungsfaches sowie eines weiteren Prüfungsfaches werden in doppelter Wertung angerechnet. Die Leistungen aus den je vier Halbjahren des verbleibenden Prüfungsfaches sowie weitere vier Leistungen werden in einfacher Wertung angerechnet.

(3) Unter den insgesamt 20 Leistungen müssen mindestens sein:

1. in Deutsch, in derselben Fremdsprache und in Mathematik jeweils die Leistungen aller vier Schulhalbjahre,
2. zwei Leistungen in Geschichte und Politische Bildung oder einem der Fächer Sozialkunde, Wirtschaft, Philosophie, Geografie und in einer der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie).

(4) Insgesamt müssen in Block I mindestens 200 Punkte und dabei 16-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.

(5) In Block II werden die Leistungen der vier Prüfungen in fünffacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einem Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, je fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 25 Punkte in fünffacher Wertung erreicht worden sein.

(6) Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis entsprechend Anlage 1. Hierbei wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung doppelt und die Punktzahl der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Prüfungsfach wird die Summe durch drei dividiert. Das nicht gerundete Ergebnis wird anschließend zur Einbringung in die Gesamtqualifikation mit fünf multipliziert. Das multiplizierte Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.

(7) Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(8) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken erfolgt nicht.

§ 11

Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender das Abendgymnasium ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn der Unterricht in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase belegt und bewertet worden ist.

(2) In drei Halbjahresnoten zweier Hauptfächer gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 sind insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung zu erreichen und dabei in zwei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(3) In den anderen Unterrichtsfächern müssen in fünf Halbjahresleistungen insgesamt 50 Punkte in doppelter Wertung erreicht worden sein, dabei in drei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden acht Halbjahresleistungen müssen enthalten sein:

1. in Deutsch jeweils zwei,
2. in derselben Fremdsprache zwei,
3. in Mathematik zwei und
4. in demselben Unterrichtsfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder in derselben Naturwissenschaft zwei.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Unterrichtsfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht abweichend von Satz 1 Nummer 1 in Deutsch nur eine Halbjahresleistung enthalten zu sein. Hat sie oder er zwei Naturwissenschaften als Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen in Mathematik nur eine Halbjahresleistung enthalten zu sein.

(6) Ist die in Absatz 4 Nummer 2 genannte Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden, müssen die Leistungen aus dem dritten und vierten Halbjahr stammen.

(7) Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet. Von themengleichen Leistungen kann nur eine eingebracht werden.

(8) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase wird eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6 der Abiturprüfungsverordnung eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abendgymnasiumsverordnung vom 6. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 102), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 24) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 191

Anlage 1
(zu § 10 Absatz 6)

**Berechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 10 Absatz 6
durch Berechnung oder in Tabellenform (unter Zugrundelegung der Berechnungsformel):**

Das Endergebnis wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3} \cdot 5$$

PF = vierfach gewichtetes Endergebnis der Prüfung

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird auf ein ganzzahliges Endergebnis gerundet, das heißt ab n,5 wird aufgerundet.

Note		6	s c h r i f t l i c h e P r ü f u n g						m ü n d l i c h e P r ü f u n g																
			5		4		3		2		1														
	Punkte	00	01	02	03	+	-	04	05	06	+	-	07	08	09	+	-	10	11	12	+	-	13	14	15
6		00	00	03	07	10		13	17	20		23	27	30		33	37	40		43	47		50		53
5	-	01	05	08	12		15	18	22		25	28	32		35	38	42		45	48		52		55	
		02	07	10	13		17	20	23		27	30	33		37	40	43		47	50		53		56	
	+	03	08	12	15		18	22	25		28	32	35		38	42	45		48	52		55		58	
4	-	04	10	13	17		20	23	27		30	33	37		40	43	47		50	53		57		60	
		05	12	15	18		22	25	28		32	35	38		42	45	48		52	55		58		61	
	+	06	13	17	20		23	27	30		33	37	40		43	47	50		53	57		60		63	
3	-	07	15	18	22		25	28	32		35	38	42		45	48	52		55	58		62		65	
		08	17	20	23		27	30	33		37	40	43		47	50	53		57	60		63		66	
	+	09	18	22	25		28	32	35		38	42	45		48	52	55		58	62		65		68	
2	-	10	20	23	27		30	33	37		40	43	47		50	53	57		60	63		67		70	
		11	22	25	28		32	35	38		42	45	48		52	55	58		62	65		68		71	
	+	12	23	27	30		33	37	40		43	47	50		53	57	60		63	67		70		73	
1	-	13	25	28	32		35	38	42		45	48	52		55	58	62		65	68		72		75	
		14	27	30	33		37	40	43		47	50	53		57	60	63		67	70		73		76	
	+	15	28	32	35		38	42	45		48	52	55		58	62	65		68	72		75		78	

m ü n d l i c h e P r ü f u n g

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen für das Schuljahr 2014/2015 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2014/2015 – PrivSchKSVO M-V 2014/2015)

Vom 24. Juli 2014

Aufgrund des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen im Schuljahr 2014/2015.

§ 2 Höhe der Schülerkostensätze

Der Schülerkostensatz beträgt für

		d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	4797,94 EUR,
		e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	4588,66 EUR,
		Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr	1689,05 EUR,
		f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	4644,35 EUR,
		g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungs-technische Assistenz)	5142,43 EUR,
		h) Biologisch-technische Assistenz	5082,18 EUR,
		i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr	21269,04 EUR,
		Schauspiel, 4. Jahr	2442,75 EUR,
		j) Gesundheits- und Krankenpflege	3241,42 EUR,
		k) Physiotherapie	4898,93 EUR,
		l) Diätassistenz	4885,11 EUR,
		m) Ergotherapie	4553,55 EUR,
		n) Logopädie	10039,54 EUR,
		o) Altenpflege	3214,96 EUR,
		p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	6545,83 EUR,
		q) Medizinische Dokumentarin und Medizinischer Dokumentar	3403,04 EUR,
		r) Familienpflege	3284,43 EUR,
		s) Sozialassistenz	4068,52 EUR,
		t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 Prozent	4530,41 EUR,
		u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	2154,75 EUR,
		v) Erzieherin und Erzieher	3698,65 EUR,
1.	Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	3491,63 EUR,	
2.	Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	4877,46 EUR,	
3.	Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	4877,93 EUR,	
4.	Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	4812,84 EUR,	
5.	Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4581,56 EUR,	
6.	Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	15468,62 EUR,	
7.	Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	18269,49 EUR,	
8.	Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		
	a) Berufsvorbereitungsjahr Aus-siedlerinnen und Aussiedler, Ausländerinnen und Ausländer	8097,49 EUR,	
	b) Berufsschule	1766,75 EUR,	
	c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger	3841,21 EUR,	

w) Heilerziehungspflege pro Schuljahr.	3685,75 EUR	8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie	280,98 EUR,
---	-------------	--	-------------

9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	2987,45 EUR,
---	--------------

§ 3

Höhe der Förderbedarfssätze

Der Förderbedarfssatz beträgt für

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1341,05 EUR,	10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	643,34 EUR,
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen	2170,99 EUR,	11. das pädagogische Angebot der Ganztagsschule	241,89 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2073,08 EUR,	12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	552,72 EUR,
		13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1204,37 EUR,

pro Schuljahr.

§ 4

Zuweisung von Lehrkräften

4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen	1825,40 EUR,	Soweit die Finanzhilfe gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt wird, findet eine Verrechnung des Jahresbetrags der Finanzhilfe mit den Personalausgaben für die zugewiesene Lehrkraft oder die zugewiesenen Lehrkräfte statt. Dabei wird das jeweilige Arbeitgeberbrutto nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zugrunde gelegt.
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache	1997,58 EUR,	
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören	1935,65 EUR,	

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6426,91 EUR,	Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.
--	--------------	---

Schwerin, den 24. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

**in Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 196

Erste Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Waldorfschulen

Vom 18. Juli 2014

Aufgrund der §§ 33 sowie 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung Waldorfschulen vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Grundlage für die Unterrichtsgestaltung und die Abiturprüfungen sind die jeweiligen Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz sowie die geltenden Kern-Curricula. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend zu gestalten. Er vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit sowie wissenschaftspropädeutische Bildung.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Leistungsnachweise und die Leistungsbewertung gelten die Regelungen zur Qualifikationsphase in der Abiturprüfungsverordnung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl der vier schriftlichen Prüfungsfächer ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase an öffentlichen allgemein bildenden Schulen verbindlich abzuschließen.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

4. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „und die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

5. In § 10 Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „220“ die Angabe „oder 200“ eingefügt.

6. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 253, 473) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Hierzu müssen in der Abiturprüfung die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. In sieben Prüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie Geschichte und Politische Bildung oder ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sein.

2. In Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft müssen insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

3. Höchstens drei Prüfungsfächer, darunter höchstens ein Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau, dürfen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Von den sieben Prüfungsfächern darf keines mit null Punkten bewertet worden sein.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für den Ersatz von Prüfungen durch Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 gilt § 3 Absatz 4 entsprechend. Dabei können Prüfungsleistungen in den Fächern Deutsch und einer Fremdsprache nicht ersetzt werden. Eine besondere Lernleistung kann nicht angerechnet werden. § 35 der Abiturprüfungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§15
Übergangsbestimmungen

Die Regelungen im § 2 Absatz 1 hinsichtlich der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gelten erst für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in die Jahrgangsstufe 13 eintreten.“

9. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 18. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 198

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung

Vom 12. Juni 2014

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Mittlere-Reife-Verordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 150, 275, 308) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts. Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist die Jahresarbeit. Die Schülerin oder der Schüler wählt in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 ihrer oder seiner Wahl, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, ein Thema für die Jahresarbeit, das fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein kann. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu drei Wochen nach den Winterferien Zeit. Die Jahresarbeit wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. In der mündlichen Prüfung erhält die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe, die Ergebnisse der Jahresarbeit zu präsentieren und zu verteidigen. Das Fach der zweiten mündlichen Pflichtprüfung wählt die Schülerin oder der Schüler nach Beratung durch die Fachlehrkraft durch einen schriftlichen Antrag bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Termin.“

2. In § 11 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In dem Fach mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt; in dem Fach, in dem die Jahresarbeit geschrieben wurde, wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote, zu 15 Prozent aus der Note der Jahresarbeit und zu 15 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 200

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien

Vom 12. Juni 2014

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 7 Absatz 8 Satz 1 der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung – Gymnasien vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 155, S. 275) wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung und des Wahlpflichtunterrichts.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 201

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Vom 12. Juni 2014

Aufgrund des § 131 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zum Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 170, 276) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die mündliche Prüfung erfolgt verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 12, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, Eurythmie und Chor/Orchester. Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist die Jahresarbeit. Die Schülerin oder der Schüler wählt in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 ihrer oder seiner Wahl, mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfung, ein Thema für die Jahresarbeit, das fächerübergreifend und praxisorientiert angelegt sein kann. Die betreuende Fachlehrkraft berät die Schülerin oder den Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung haben die Schülerinnen und Schüler bis zu drei Wochen nach den Winterferien Zeit. Die Jahresarbeit wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. In der mündlichen Prüfung erhält die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe, die Ergebnisse der Jahresarbeit zu präsentieren und zu verteidigen. Das Fach der zweiten mündlichen Pflichtprüfung wählt die Schülerin oder der Schüler nach Beratung durch die Fachlehrkraft durch einen schriftlichen Antrag bis zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzten Termin.“

2. In § 10 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In dem Fach mit einer verpflichtenden mündlichen Prüfung wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt; in dem Fach, in dem die Jahresarbeit geschrieben wurde, wird die Endnote zu 70 Prozent aus der dezimal ermittelten Jahresnote, zu 15 Prozent aus der Note der Jahresarbeit und zu 15 Prozent aus der mündlichen Prüfungsnote ermittelt.“

3. § 12 wird gestrichen.

4. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 12 bis 14.

5. § 16 wird gestrichen.

6. Die bisherige § 17 wird § 15.

7. Die Anlagen werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 12. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 202

Erste Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung

Vom 3. Juli 2014

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Volkshochschulabschlussverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 162, S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 13 bis 15.
3. § 17 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 18 wird § 16.
5. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 203

Zweite Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund des § 115 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung vom 22. Mai 1997 (Mittl. bl. BM M-V S. 394; 1999 S. 595), die durch die Verordnung vom 2. April 2001 (Mittl. bl. BM M-V S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ermittlung des Schulkostenbeitrages

(1) Der Schulkostenbeitrag ist für jede Schule für jedes Kalenderjahr als Schulkostenbeitrag pro Schüler vom Träger der Schule zu ermitteln. Sofern eine Schule mehrere Schularten umfasst (§ 29 Schulgesetz), ist eine Trennung der Kosten nach Schularten nicht erforderlich. Öffentliche Schulträger mit mehreren Schulen können den Schulkostenbeitrag nach den Sätzen 1 und 2 auch schulartenbezogen für mehrere Schulen ermitteln, wenn sie einen entsprechenden Teilergebnishaushalt führen.

(2) Öffentliche Schulträger ermitteln den Schulkostenbeitrag pro Schüler auf der Basis des Jahresergebnisses abzüglich der Erträge aus dem Schullastenausgleich und der Kosten für die Schulverwaltung des Teilergebnishaushaltes des Vorjahres für das jeweilige Produkt entsprechend § 46 in Verbindung mit § 4 Absatz 10 Nummer 5 und § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Zinsaufwand für objektbezogen aufgenommene Kredite fließt in den Schulkostenbeitrag ein; auf eine Verbuchung des Zinsaufwandes im jeweiligen Produkt kommt es hierbei nicht an. Bis zur Vorlage der geprüften Ergebnisrechnung kann der öffentliche Schulträger Abschlagszahlungen auf den Schulkostenbeitrag erheben. Dieser Anspruch entfällt nach fünf Jahren.

(3) Für den Schulkostenbeitrag für eine Schule in freier Trägerschaft gilt § 129 des Schulgesetzes.“

2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhebungstermin

Der Schullastenausgleich wird von den anspruchsberechtigten Schulträgern spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres (Erhebungstermin) erhoben, soweit zwischen den Beteiligten nichts

Abweichendes vereinbart ist. Bei der das laufende Schuljahr betreffenden Erhebung sind die tatsächlichen Ergebnisse des vergangenen Kalenderjahres entsprechend § 1 sowie die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des laufenden Schuljahres zu berücksichtigen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Berechnung

(1) Vom öffentlichen Schulträger ist eine nachvollziehbare Abrechnung über das umlagefähige Ergebnis auf der Basis der §§ 1 und 2 für die zahlungspflichtigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellen (§ 110 Absatz 2 und § 111 Schulgesetz).

(2) Abweichende Vereinbarungen zwischen dem anspruchsberechtigten Schulträger und dem Zahlungspflichtigen zur Berechnung und zur Höhe des Schullastenausgleichs sind zulässig.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Schulkostenbeitrag für Schüler aus anderen Bundesländern“

- b) In Absatz 1 wird das Wort „entrichtet“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

- c) Absatz 2 bis 4 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Internate

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aufwendungen und Erträge der Unterbringung von Schülern in einem Internat. § 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für jeden Tag der Unterbringung zu zahlen ist.

(2) Der Beitrag, den der abgebende Schulträger aufgrund der Unterbringung des Schülers in einem Internat an den aufnehmenden Schulträger zu leisten hat, vermindert sich um die Eigenbeteiligung des oder der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers gemäß § 102 Absatz 3 Satz 3

des Schulgesetzes, mindestens jedoch um den sich aus dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung abzuleitenden Teilbetrag im Umfang der häuslichen Ersparnis.“

7. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwerin, 22. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**in Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 204

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 25. Juni 2014

Aufgrund des § 21 Absatz 6 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und c sowie Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht	
§ 1	Gliederung und Dauer
§ 2	Aufnahme
§ 3	Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache
§ 4	Leistungsbewertung
§ 5	Leistungsnachweise
§ 6	Organisation der gymnasialen Oberstufe
§ 7	Studienbuch
§ 8	Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase
§ 9	Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern in der Qualifikationsphase
§ 10	Ziel des Bildungsganges
§ 11	Umfang und Gliederung des Abiturs
§ 12	Wahl der Prüfungsfächer
§ 13	Prüfungskommission
§ 14	Fachprüfungsausschüsse
§ 15	Meldung zum Abitur; Rücktritt - erste Konferenz der Prüfungskommission -
§ 16	Prüfungstermine
§ 17	Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur
§ 18	Organisation der schriftlichen Prüfung
§ 19	Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfung
§ 20	Nachteilsausgleich
§ 21	Nichtteilnahme
§ 22	Zulassung zum mündlichen Abitur - zweite Konferenz der Prüfungskommission -
§ 23	Vorbereitung der mündlichen Prüfung
§ 24	Zuhörer in der mündlichen Prüfung
§ 25	Mündliche Prüfung
§ 26	Abbruch der mündlichen Prüfung
§ 27	Besondere Lernleistung im Abitur
§ 28	Gesamtqualifikation
§ 29	Feststellung des Ergebnisses des Abiturs - dritte Konferenz der Prüfungskommission -
§ 30	Zeugnisse
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32	Wiederholung des Abiturs
§ 33	Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
§ 34	Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
§ 35	Zuerkennung der Fachhochschulreife
§ 36	Schulbesuch im Ausland
§ 37	Anlagen
§ 38	Sprachliche Gleichstellung
§ 39	Übergangsbestimmungen
§ 40	Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 gemäß der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen erworben. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt.“

3. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Schule informiert die Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Eintritt in die Einführungsphase sowie zu Beginn der Qualifikationsphase über die Bestimmungen zum Bildungsgang, über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse sowie über Grundsätze der Leistungsbewertung. Diese Information ist aktenkundig zu machen. Sie berät den einzelnen Schüler bei der Wahl seiner Unterrichtsfächer und prüft, ob die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können.“

4. In § 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Schüler, die zur Erfüllung ihrer Fremdsprachenverpflichtung ab Jahrgangsstufe 10 eine Fremdsprache neu beginnen, müssen diese bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe belegen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Leistungsbewertung

(1) In der Einführungsphase erfolgt die Leistungsbewertung gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“.

(2) In der Qualifikationsphase wird bei der Leistungsbewertung zunächst ebenfalls gemäß Absatz 1 verfahren. Anschließend erfolgt eine Umrechnung in Punkte gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes. Die Endpunktzahl ermittelt sich aus dem dezimal ermittelten Punktedurchschnitt. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird grundsätzlich abgerundet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird aufgerundet.

(3) Soweit in dieser Vorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Leistungsbewertungsverordnung.

(4) Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Einem Schüler, der aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

(5) Muss ein Fachlehrer in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Halbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies sofort dem Schulleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Leistungsnachweise

(1) In der gymnasialen Oberstufe sind in allen Unterrichtsfächern schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen nachzuweisen. Die Leistungsermittlung erfolgt in der Form von Klausuren und in der Form der Ermittlung von sonstigen Leistungen.

(2) Klausuren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klausur sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülern vor der Durchführung bekannt sein.

(3) Für jedes Schuljahr ist ein Klausurplan zu erstellen. Das Nähere zur Anzahl und Verteilung der Klausuren gemäß den Absätzen 6 und 9 regelt die Lehrerkonferenz. Klausuren sind gleichmäßig zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden, in einer Woche sollen in der Regel nicht mehr als zwei Klausuren, in der Qualifikationsphase höchstens drei Klausuren geschrieben werden. Klausuren sollen spätestens nach drei Wochen korrigiert und mit der Lerngruppe ausgewertet sein.

(4) Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen hat. Weist ein Schüler wichtige Gründe für das Versäumnis nach, soll die Fachlehrkraft dem Schüler auf dessen Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

1. eine entsprechende Klausur oder fachpraktische Arbeit unter Aufsicht zu einem von der Fachlehrkraft zu bestimmenden Termin; in diesem Fall sind in einer Woche vier Klausuren zulässig,
2. ein Referat mit Diskussion,
3. eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
4. ein Protokoll, das im Anschluss an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann durch eine Zusatzaufgabe eine vertiefende Behandlung des Unterrichtsthemas verlangt werden.

(5) Die Bewertung von Klausuren erfolgt entsprechend der Tabelle aus Anlage 1. Hierbei sind die drei Anforderungsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgabenstellungen sollen in der Regel den Anforderungsbereich I zu 30 Prozent, den Anforderungsbereich II zu 40 Prozent und den Anforderungsbereich III zu 30 Prozent abdecken. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann fächergruppen- und fachspezifische Regelungen erlassen.

(6) In der Einführungsphase werden in allen Unterrichtsfächern mit Ausnahme des Faches Sport und des Wahlpflichtun-

terrichts Klausuren im Umfang von mindestens 45 Minuten, bei Aufsätzen im Umfang von mindestens 90 Minuten geschrieben. In den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache werden mindestens drei Klausuren im Schuljahr geschrieben. In den weiteren Unterrichtsfächern werden im Schuljahr jeweils eine bis zwei Klausuren geschrieben.

(7) In den weiteren Unterrichtsfächern können umfassende praktische Leistungen, Hausarbeiten, Referate oder andere Anforderungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klausur erfordern, eine Klausur ersetzen und gehen entsprechend in die Gesamtbewertung ein.

(8) Wenn in der Einführungsphase in einem Unterrichtsfach im Schuljahr mindestens drei Klausuren geschrieben werden, so gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Wenn in einem Unterrichtsfach zwei Klausuren geschrieben werden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer Klausur im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(9) In der Qualifikationsphase werden in allen Unterrichtsfächern in jedem Halbjahr, je nach Unterrichtslage, eine oder zwei Klausuren mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten geschrieben. Im Halbjahr der Abiturprüfung wird nur jeweils eine Klausur geschrieben. Im dritten oder im vierten Halbjahr schreiben die Schüler mindestens in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau je eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen.

(10) In der Qualifikationsphase gehen die Klausuren in der Regel mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung des Halbjahres ein. Ist Sport Hauptfach gemäß § 9 Absatz 2, so sind die Halbjahresleistungen mit Anteilen in allgemeiner Sporttheorie im Verhältnis 1 : 1 von Sportpraxis zu Sporttheorie gewichtet und mit einer Note zu bewerten. Im Zweifelsfall soll die Note für Sporttheorie den Ausschlag geben. Entsprechendes gilt für Musik als Hauptfach.

(11) Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in der Einführungsphase die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wird oder in der Qualifikationsphase das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sind begründete Ausnahmen zulässig.

(12) Neben den Klausuren sind in jedem Unterrichtsfach in jedem Halbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in Unterrichtsfächern, die einstündig unterrichtet werden sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden.“

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Organisation der gymnasialen Oberstufe

(1) Grundlage für die Unterrichtsgestaltung und die Abiturprüfungen sind die jeweiligen Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz sowie die geltenden Kern-Curricula und Rahmenpläne.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend zu gestalten. Er vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit sowie wissenschaftspropädeutische Bildung.

(3) Die Einführungsphase dient dem Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen der Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase. Der Unterricht wird in einem Umfang von 36 Wochenstunden auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel erteilt.

(4) In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahrbezogen gegliedert, für Sport- und Musikgymnasien können andere Zeiträume gelten. Der Unterricht in allen Unterrichtsfächern baut inhaltlich und methodisch in der Regel aufeinander auf. Er kann auch jahrgangsübergreifend sein.

(5) Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in Fächern und Hauptfächern mit geltenden Kerncurricula erteilt. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht, es sei denn, dass im Einzelfall die Belegungsverpflichtungen nicht anders erfüllt werden können.

(6) Der Unterricht der Qualifikationsphase wird in den Fächern auf grundlegendem und in den Hauptfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. Dabei repräsentiert Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau das Lernniveau unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau wird die wissenschaftspropädeutische Bildung exemplarisch vertieft.

(7) Fächer werden in der Qualifikationsphase zweistündig unterrichtet. Die in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache wird vierstündig unterrichtet. In den Fächern wird auf die Abiturprüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau vorbereitet.

(8) Hauptfächer werden in der Qualifikationsphase vierstündig unterrichtet. In den Hauptfächern wird auf die Abiturprüfungen sowohl auf erhöhtem als auch auf grundlegendem Anforderungsniveau vorbereitet. Unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten kann mit Beginn der Qualifikationsphase eine äußere Differenzierung der Lerngruppen erfolgen.

(9) Grundsätzlich wird der Unterricht in der Qualifikationsphase nur von Lehrkräften erteilt, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für berufliche Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulbehörde.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7.
9. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift über die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe.“
10. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase“.
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort Fremdsprachen das Wort „fortgeführten“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Spielraum für die inhaltliche“ durch die Wörter „die Möglichkeit der weiteren“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Im Rahmen des Projektfachunterrichts kann jedoch eine Facharbeit erstellt werden. Diese kann am Ende des Projektfachunterrichts gemäß §§ 4 und 5 bewertet und im Rahmen der Gesamtqualifikation gemäß § 28 Absatz 10 eingebracht werden. Der Schüler schlägt ein Thema vor, welches mit der Fachlehrkraft beraten wird. Über die Zulassung des Themas entscheidet die Fachlehrkraft. Die Facharbeit sollte im Umfang geringer als die besondere Lernleistung sein. Sie ist durch den Schüler selbstständig zu erstellen. Die verantwortliche Lehrkraft bearbeitet im Unterricht allgemeine Themen entsprechend den Festlegungen im schulinternen Lehrplan. Sie gibt Hinweise, erläutert allgemeine wissenschaftliche Arbeitsweisen und unterstützt die Arbeit der Schüler durch das Bereitstellen von Materialien. Die Facharbeit kann am Ende des Projektunterrichts zur Bewertung eingereicht werden oder im Sinne von § 27 zu einer besonderen Lernleistung erweitert werden.“
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern in der Qualifikationsphase“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Schüler hat die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung sowie entweder zwei fortgeführte Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft oder zwei Naturwissenschaften und eine fortgeführte Fremdsprache durchgängig zu belegen. Dabei kann die zweite fortgeführte Fremdsprache durch eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache ersetzt werden.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Fächern“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. zwei Hauptfächer in doppelter Gewichtung (1. und 2. Prüfungsfach); ein Hauptfach muss entweder Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ und die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Sport kann nur an Sportgymnasien und nur als Hauptfach geprüft werden. Zur Abdeckung des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes kommen nur Mathematik oder die Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik in Frage.“
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zum Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wählen die Schüler aus den Hauptfächern gemäß § 8 Absatz 2 und 4 verbindlich das erste und zweite Prüfungsfach.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Zum Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase ist die Zulassung einer besonderen Lernleistung durch den Schüler beim Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung möglich und nur, wenn der Schüler die Möglichkeit nach § 27 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen hat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Ist dies der Fall, gibt der Schüler seine Wahl der weiteren Prüfungsfächer ab.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Wahl aller Prüfungsfächer ist spätestens zwei Wochen nach dem Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase verbindlich abzuschließen.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

15. In § 15 Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
16. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.
17. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Organisation der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen mit Erwartungshorizont werden von der obersten Schulbehörde zentral gestellt.

(2) Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. In den Schulen sind die Umschläge erst am Tage der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit. Gleiches gilt für Vorbereitungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2. Den Aufgaben werden von der obersten Schulbehörde Korrekturanweisungen und Lösungsvorschläge sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung beigegeben.

Müssen für Nachschreibetermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, so sind zehn Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

(3) Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Unterrichtsfächern auf Sachgebiete aus mehreren Halbjahren.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Hauptfächern gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in den sonstigen Prüfungsfächern mindestens 180, höchstens 240 Minuten. Die oberste Schulbehörde trifft für die einzelnen Unterrichtsfächer die entsprechenden Festlegungen; dabei kann der Höchstwert nach Satz 1 in begründeten Fällen um höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen, insbesondere über Rücktritt, Erkrankungen, Täuschung, Versäumnis, hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der vom Vorsitz der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Der Prüfling trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(7) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 20 nicht zulässig.

(8) Der Prüfungsraum kann von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, hat das Schulgrundstück zu verlassen.

(9) Der über die schriftliche Prüfung anzufertigenden Niederschrift ist ein Sitzplan der Prüflinge beizufügen. In der Niederschrift ist mit genauer Zeitangabe zu vermerken,

1. wann die Arbeiten abgegeben worden sind,
2. welche Lehrkraft wie lange die Aufsicht geführt hat,
3. wann und wie lange einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben und
4. ob, gegebenenfalls welche Verstöße im Sinne des § 67 Absatz 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen getroffen wurden.“

19. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Korrektoren kennzeichnen am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage ihrer Bewertung erkennbar wird. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet.

(3) Der Erstkorrektor nimmt nach Abschluss der jeweiligen Prüfung die Prüfungsarbeiten an sich. Grundlage der sich anschließenden Korrektur und Bewertung sind die mit den Prüfungsaufgaben übergebenen Korrekturhinweise für den Fachlehrer. Der Erstkorrektor korrigiert die Arbeiten mit roter Farbe. Alle Vorzüge und Mängel sind am Rand der Arbeit zu kennzeichnen. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeit eingetragen werden. Diese werden auf einem gesonderten Blatt vermerkt. Die inhaltliche Leistung und die Darstellungsleistung einschließlich der formalen Fehler müssen differenziert gemäß den Anforderungen im Erwartungshorizont bewertet werden.

(4) Der Zweitkorrektor erhält die Prüfungsarbeiten ohne die auf dem gesonderten Blatt vermerkten Bewertungseinheiten und Punkte. Er korrigiert die Arbeiten mit grüner Farbe. Die Zweitkorrektur erfolgt entsprechend den Regelungen in Absatz 3.

(5) Der Vorsitz der Prüfungskommission oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft übernimmt die Prüfungsunterlagen vom Erst- und Zweitkorrektor.

- a) Bei übereinstimmender Bewertung beider Korrektoren wird die endgültige Bewertung auf der Prüfungsarbeit vermerkt.
- b) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungsergebnissen zu bilden. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Die endgültige Bewertung ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- c) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte oder bei mindestens einem Korrekturergebnis eines Korrektors von 0 Punkten wird die endgültige Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter festgesetzt und schriftlich begründet. Dazu können die Korrektoren angehört werden. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Anhörung der Korrektoren und des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

(7) Der praktische Prüfungsteil in den Fächern Sport und Musik wird wie eine mündliche Prüfung bewertet, § 25 gilt entsprechend, wobei es sich nicht in jedem Fall um eine Einzelprüfung handeln muss, die Einzelleistung des Prüflings aber zweifelsfrei erkennbar sein muss. Der praktische Prüfungsteil in Musik ist vollständig auf Tonträger aufzunehmen.“

20. Die §§ 19 bis 39 werden die §§ 20 bis 40.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Den Schülern ist zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mindestens ein Unterrichtstag zu gewähren.“

22. In § 24 Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Protokollführerin oder der Protokollführer hält während des Ablaufs der Prüfung die wesentlichen inhaltlichen Ausführungen des Prüflings und die Fragen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.“

- b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze vorangestellt:

„(6) Der Prüfling erhält die ihm vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und in dem besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird vom Vorsitz der Prüfungskommission festgelegt.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Korrektur und Bewertung orientiert sich an den Regelungen gemäß § 19“.

- c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die schriftliche Dokumentation soll ohne Anhänge (Materialsammlungen, Quellenangaben, Literaturverzeichnis und ähnlichem) nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 DIN A4-Seiten (1,5 zeilig, Standardschrift Größe 12) umfassen. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission abweichend geregelt werden.“

- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „gemäß Anlage 2“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „gemäß Anlage 2“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Fächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erreicht worden sein.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis gemäß

Anlage 3. Hierbei wird die Punktzahl der schriftlichen Prüfung doppelt und die Punktzahl der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Prüfungsfach wird die Summe durch drei dividiert und anschließend zur Einbringung in die Gesamtqualifikation mit vier multipliziert. Das multiplizierte Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.“

d) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „die“ eingefügt.

g) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„In diesem Fall wird die Facharbeit im Zeugnis mit Thema und Ergebnis ausgewiesen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 27“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Anlage 3“ wird durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 2“ ersetzt.

27. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 5 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 1 Absatz 7 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

29. In § 34 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

30. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

31. In § 37 wird die Angabe „Anlage 1 bis 4“ durch die Angabe „Anlage 1 bis 6“ ersetzt.

32. § 39 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/2015 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten, gelten die Regelungen des bisherigen § 12 Absatz 1 der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 22) weiterhin fort.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 gelten als Grundlage für die Unterrichtsgestaltung und die Abiturprüfungen in allen Unterrichtsfächern die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Diese Regelung ersetzt die Verwaltungsvorschrift „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ vom 5. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2004, S. 619). Für Schülerinnen und Schüler die ab dem Schuljahr 2014/2015 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten, gelten für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18./19. Oktober 2012. Diese Bildungsstandards ersetzen die entsprechenden Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung.“

33. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 6 wie beigelegt ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut der Abiturprüfungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) außer Kraft.

Schwerin, den 25. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 206

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 5)

Bewertung von Klausuren

Notenstufe	erreichte Leistung ab %	Note mit Tendenz	Notenpunkte
	95	1+	15
sehr gut	90	1	14
	85	1-	13
	80	2+	12
gut	75	2	11
	70	2-	10
	65	3+	09
befriedigend	60	3	08
	55	3-	07
	50	4+	06
ausreichend	45	4	05
	36	4-	04
	27	5+	03
mangelhaft	18	5	02
	9	5-	01
ungenügend	0	6	0

Anlage 2
(zu § 28 Absatz 2 und 3)

Berechnung der Gesamtqualifikation

Block I:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-) Ergebnis Block I

P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab n,5 wird aufgerundet.

Block II:

$$E II = 4 \cdot PF_1 + 4 \cdot PF_2 + 4 \cdot PF_3 + 4 \cdot PF_4 + 4 \cdot PF_5$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach

Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt ab n,5 wird aufgerundet.

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 4)

Berechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 28 Absatz 4 durch Berechnung oder in Tabellenform (unter Zugrundelegung der Berechnungsformel):

Das Endergebnis wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3} \cdot 4$$

PF = vierfach gewichtetes Endergebnis der Prüfung

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird auf ein ganzzahliges Endergebnis gerundet, das heißt ab n,5 wird aufgerundet.

schriftliche Prüfung																	
Note	Punkte	6	5		4		3		2		1						
		-	+	-	+	-	+	-	+	-	+						
6	00	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
5	-	01	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	02	04	07	09	11	13	16	19	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	03	05	08	11	13	16	19	20	21	24	27	29	32	35	37	40	43
4	+	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	-	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	06	09	12	15	17	20	23	25	27	29	31	33	36	39	41	44	47
3	+	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	-	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	07	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
2	+	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	-	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
1	+	11	14	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	-	12	15	18	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	54
	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	54	57
mündliche Prüfung	+	14	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	-	15	18	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	54	57
	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	54	57	60

m ü n d l i c h e P r ü f u n g

Anlage 4
(zu § 28 Absatz 6)

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Unterrichtsfach	Anzahl der Halbjahresleistungen
Deutsch	4
Fremdsprache ^{1) 2)}	4
Musik oder Kunst und Gestaltung	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
Naturwissenschaften ³⁾	4

¹⁾ Vier Leistungen in ein und demselben Hauptfach.

²⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen beide Leistungen des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

³⁾ Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften.

Anlage 5
(zu § 29 Absatz 2)

Ermittlung der Durchschnittsnote

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-) Ergebnis Block I

E II = (Gesamt-) Ergebnis Block II

Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) in eine Durchschnittsnote (N)

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 6
(zu § 33 Absatz 7)

Tabelle für die Umrechnung des Gesamtergebnisses (E) (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote (N) der 6-stufigen Notenskala

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Mai 2014

Die Verwaltungsvorschrift über die Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen vom 3. September 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 227; 2014 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Satz 3 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
3. In Nummer 9.1 Satz 3 werden die Wörter „Anlage 14 in Verbindung mit“ gestrichen.
4. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11 Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen

11.1 Nach jedem Trimester wird ein Trimesterbericht mit Bildungsbericht und Punktwerten erstellt. Entschuldigte Abwesenheit wird bei der Punktevergabe entsprechend den Vorschriften des regulären Bildungsangebots berücksichtigt. In diesem Fall wird der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit gegeben, versäumte Leistungsnachweise nachzuholen.

11.2 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Produktive Lernen, erhält sie oder er ein Notenzeugnis. Nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes berät und beschließt die Klassenkonferenz über den erreichten Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und ordnet den Punktwerten Ziffernnoten zu.

11.3 Bezogen auf das jeweilige Leistungsniveau kann die Schülerin oder der Schüler die Berufsreife erwerben (§ 16 Absatz 3 des Schulgesetzes) oder sich einer gesonderten Leistungsfeststellung unterziehen (§ 16 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes). Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes kann die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 übergehen und nach deren erfolgreichen Besuch an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilnehmen. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt jahrgangsübergreifend nach Leistungsansprüchen differenziert. Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 Satz 4 kann die Schülerin oder der Schüler die Mittlere Reife erwerben.“
5. Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.
6. In Nummer 12.3 Satz 2 werden die Angaben „- Naturkunde“ und „- Weltkunde“ gestrichen.
7. Nummer 12.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen in Nummer 12.3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, welche auf dem Anspruchsniveau der Berufsreife unterrichtet werden.“
8. Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:
„14 Volkshochschulen

Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht, erhält sie oder er gemäß Anlagen 44 und 45 ein Zeugnis über den Abschluss. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht bestanden, erhält sie oder er gemäß Anlagen 46 und 47 eine Bescheinigung über die erreichten Leistungen.
- 15 Waldorfschulen**

15.1 Über den erworbenen Abschluss stellt die untere Schulbehörde gemäß Anlagen 48 und 49 der Schülerin oder dem Schüler ein Abschlusszeugnis aus. Die Leistungen auf dem Abschlusszeugnis müssen mit den Notenstufen gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes bewertet sein. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis der Freien Waldorfschule kann dem Zeugnis beigelegt werden.

15.2 Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben oder an der Prüfung nicht teilnehmen konnten, erhalten ein Jahreszeugnis oder ein Abgangszeugnis.“
9. Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden Nummern 16 und 17.
10. In Nummer 16 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
11. Die Anlagen 3a, 4a, 5a, 6, 6a, 8, 11a, 12, 12a, 14A, 14B, 15a, 16a, 18a bis 28, 31, 35 bis 50 werden wie beigelegt gefasst.
12. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 22. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 219

Anlage 3 a schulartunabhängige Orientierungsstufe –
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS DER ORIENTIERUNGSTUFE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 3 a schulartunabhängige Orientierungsstufe –
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Biologie	
2. Fremdsprache		Naturwissenschaften	
Mathematik		Musik	
Geschichte		Kunst und Gestaltung	
Geografie		Sport	
Weltkunde			
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik			
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4 a Regionale Schule, Jahrgangsstufen 7 und 8
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER REGIONALEN SCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 4 a Regionale Schule, Jahrgangsstufen 7 und 8
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch	()*		Physik	
	()*		Chemie	
1. Fremdsprache			Biologie	
2. Fremdsprache			Astronomie	
Mathematik	()*		Musik	
Geschichte			Kunst und Gestaltung	
Geografie			Sport	
Sozialkunde				
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik				
evangelische / katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern				
Wahlpflichtunterricht				
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht				

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
* B = Anspruchsebene Berufseife
* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 5 a Regionale Schule, Jahrgangsstufen 9 und 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER REGIONALEN SCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 5 a Regionale Schule, Jahrgangsstufen 9 und 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*		Physik ()*	
()*		Chemie ()*	
1. Fremdsprache		Biologie	
2. Fremdsprache		Astronomie	
Mathematik ()*		Musik	
Geschichte		Kunst und Gestaltung	
Geografie		Sport	
Sozialkunde			
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik			
evangelische / katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
* B = Anspruchsebene Berufseife
* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 6 a Übergangszeugnis der Regionalen Schule
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS DER REGIONALEN SCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in .

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe	über.
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 6 a Übergangszeugnis der Regionalen Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*		Physik ()*	
()*		Chemie ()*	
1. Fremdsprache		Biologie	
2. Fremdsprache		Astronomie	
Mathematik ()*		Musik	
Geschichte		Kunst und Gestaltung	
Geografie		Sport	
Sozialkunde			
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik			
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
* B = Anspruchsebene Berufseife
* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 6 Übergangszeugnis der Regionalen Schule

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS DER REGIONALEN SCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 6 Übergangszeugnis der Regionalen Schule

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache

2. Fremdsprache

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatikevangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Wahlpflichtunterricht

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag:

davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Anspruchsebene Berufseife

* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 8 Abschlusszeugnis für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teilgenommen und die

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 8 Abschlusszeugnis für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name: _____

Noten

Deutsch

1. Fremdsprache

2. Fremdsprache

Mathematik

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatikevangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Physik

Chemie

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 11 a Gymnasium, Jahrgangsstufen 7 bis 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DES GYMNASIUMS

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 11 a Gymnasium, Jahrgangsstufen 7 bis 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik			
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Anlage 12 a Übergangszeugnis des Gymnasiums
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS DES GYMNASIUMS

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe	über.
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 12 a Übergangszeugnis des Gymnasiums
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____

geb. am: _____

Noten

Deutsch 1. Fremdsprache 2. Fremdsprache Mathematik Geschichte Geografie Sozialkunde Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern Wahlpflichtunterricht		Physik Chemie Biologie Astronomie Musik Kunst und Gestaltung Sport	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landessiegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 12 Übergangszeugnis des Gymnasiums

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS DES GYMNASIUMS

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 12 Übergangszeugnis des Gymnasiums

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

Physik

1. Fremdsprache

Chemie

2. Fremdsprache

Biologie

Mathematik

Astronomie

Geschichte

Musik

Geografie

Kunst und Gestaltung

Sozialkunde

Sport

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatikevangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landessiegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 14 A Gymnasium, Mittlere Reife gemäß MittGyVO M-V, 10. Jahrgangsstufe

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER MITTLEREN REIFE

Schuljahr /

geb. am:

Vorname und Name

war zuletzt Schülerin / Schüler in der Jahrgangsstufe , Schulhalbjahr.

Sie / Er hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 19 Absatz 4 Schulgesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern und gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vom 14. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die Mittlere Reife erworben.

Vermerke:

Anlage 14 A Gymnasium, Mittlere Reife gemäß MittGyVO M-V, 10. Jahrgangsstufe

Seite 2

geb. am: _____			
Vorname und Name _____			
Noten			
Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik			
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			
Ort, Datum _____			
Schulleiterin/Schulleiter	Landessiegel	Klassenlehrerin/Klassenlehrer	
Empfangsbestätigung: _____			
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte		
Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)			

Anlage 14 B Gymnasium, Mittlere Reife gemäß MittGyVO M-V, Qualifikationsphase

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER MITTLEREN REIFE

Schuljahr /

geb. am:

Vorname und Name

war zuletzt Schülerin / Schüler in der Jahrgangsstufe , Schulhalbjahr.

Sie / Er hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 19 Absatz 4 Schulgesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern und gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vom 14. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die Mittlere Reife erworben.

Vermerke:

Anlage 14 B Gymnasium, Mittlere Reife gemäß MittGyVO M-V, Qualifikationsphase

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

1. Fremdsprache

2. Fremdsprache

Mathematik

Geschichte und Politische Bildung

Geografie

Sozialkunde

Wirtschaft

evangelische / katholische Religion /
Philosophie

Informatik

Physik

Chemie

Biologie

Sport

Musik

Kunst und Gestaltung

3. Fremdsprache

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte / volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 15 a Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 und 8
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 15 a Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 und 8 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache _____

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte _____

Geografie _____

Sozialkunde _____

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatik _____evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern _____

Wahlpflichtunterricht

Naturwissenschaften _____

Physik _____

Chemie _____

Biologie _____

Musik _____

Kunst und Gestaltung _____

Sport _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufsreife

* M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

* G = Gymnasialkurs

Anlage 16 a Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 9 und 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS DER INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 16 a Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 9 und 10
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache

2. Fremdsprache

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatikevangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Wahlpflichtunterricht

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie ()*

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufseife

* M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

* G = Gymnasialkurs

Anlage 18 a Übergangszeugnis der Integrierten Gesamtschule
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS DER INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 18 a Übergangszeugnis der Integrierten Gesamtschule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache _____

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte _____

Geografie _____

Sozialkunde _____

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatik _____evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern _____

Wahlpflichtunterricht

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie ()*

Astronomie _____

Musik _____

Kunst und Gestaltung _____

Sport _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufseife

* M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

* G = Gymnasialkurs

Anlage 19 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 3 und 4
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 19 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 3 und 4
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Sachunterricht

Mathematik

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Kunst

Musik

Werken

Sport

Ersatzunterricht

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 19

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 3 und 4

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNISder Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 19

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 3 und 4

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Sachunterricht

Mathematik

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Kunst

Musik

Werken

Sport

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 20 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 5 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 20 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 5 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld
(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Werken

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 20

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 5 bis 9

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNISder Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 20

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 5 bis 9

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld
(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Werken

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag(e): davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 21 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 3 und 4
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 21 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 3 und 4
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Sachunterricht

Mathematik

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Kunst

Musik

Werken

Sport

Ersatzunterricht _____

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 21

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 3 und 4

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 21

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 3 und 4

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Sachunterricht

Mathematik

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Kunst

Musik

Werken

Sport

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 22 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 5 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 22 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 5 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld
(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Werken

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Anlage 22

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 5 bis 9

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 22

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 5 bis 9

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld
(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Werken

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 23 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Anspruchsebene Berufsreife
Jahrgangsstufen 7 bis 9 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Vermerke:

Anlage 23 a

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Anspruchsebene Berufsreife

Jahrgangsstufen 7 bis 9 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Mathematik

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik
und Informatik

Englisch

Physik

Chemie

Biologie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 23

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Anspruchsebene Berufsreife
Jahrgangsstufen 7 bis 9

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 23

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Anspruchsebene Berufsreife
Jahrgangsstufen 7 bis 9

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Mathematik

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik
und Informatik

Englisch

Physik

Chemie

Biologie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 24 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis
Anspruchsebene Berufsreife Jahrgangsstufen 7 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe über.

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

[illegible]

Vermerke:

Anlage 24 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis
Anspruchsebene Berufsreife Jahrgangsstufen 7 bis 9
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Chemie	
Mathematik		Biologie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern		Wahlpflichtunterricht	
Hauswirtschaft		Ersatzunterricht	
Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik			
Physik			
Englisch			

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Anlage 24 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis
Anspruchsebene Berufsaufreife Jahrgangsstufen 7 bis 9

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 24 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis
Anspruchsebene Berufsbereife Jahrgangsstufen 7 bis 9

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Chemie	
Mathematik		Biologie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern		Wahlpflichtunterricht	
Hauswirtschaft		Ersatzunterricht	
Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik			
Physik			
Englisch			

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 25 Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Seite 1

Name der Schule/Schulort

ABSCHLUSSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

über das Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Vermerke:

Anlage 25 Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld

(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)

evangelische / katholische Religion /

Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 26 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr,
1. Halbjahr (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über das 1. Schulhalbjahr des freiwilligen zehnten Schuljahres /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 26 a Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr,
1. Halbjahr (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik	
Mathematik		Musik	
Physik		Kunst und Gestaltung	
Chemie		Sport	
Biologie		evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern	
Geografie		_____	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Ersatzunterricht	
Englisch			
Hauswirtschaft			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulrätin/Schulrat _____

Stempel/Siegel _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 26

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr, 1. Halbjahr

Seite 1

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über das 1. Schulhalbjahr des freiwilligen zehnten Schuljahres /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Anlage 26

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr, 1. Halbjahr

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik	
Mathematik		Musik	
Physik		Kunst und Gestaltung	
Chemie		Sport	
Biologie		evangelische / katholische Religion / Philosophieren mit Kindern	
Geografie		Wahlpflichtunterricht	
Geschichte		Ersatzunterricht	
Sozialkunde			
Englisch			
Hauswirtschaft			

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulrätin/Schulrat _____

Stempel/Siegel

Schulleiterin/Schulleiter _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Abschluss Berufsreife

Seite 1

Staatliches Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

hat gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern den Abschluss der

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Abschluss Berufsreife

Seite 2

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch

Mathematik

Physik

Chemie

Biologie

Geografie

Geschichte

Sozialkunde

Englisch

Hauswirtschaft

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Ort, Datum _____

Schulrätin/Schulrat _____

Stempel/Siegel

Schulleiterin/Schulleiter _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 28 Abgangszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ABGANGSZEUGNIS

der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Lernen

Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

wird nach Erfüllung seiner / ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe _____
der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen entlassen.

Vermerke:

Anlage 28 Abgangszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld
(Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften)Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
(Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)evangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ersatzunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 31 Ersatzschulen/Abschlusszeugnis für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 1

Staatliches Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 der staatlich genehmigten Regionalen Schule

teilgenommen und die**Berufsreife**

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 31 Ersatzschulen/Abschlusszeugnis für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit- Wirtschaft- Technik
und Informatikevangelische / katholische Religion /
Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Siegel

Schulrätin/Schulrat

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 * Anspruchsebene Berufsmatura

Anlage 35 Zeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS
der Schule mit dem Förderschwerpunkt
Geistige Entwicklung

über das 1. Schulhalbjahr / Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Gesamteinschätzung

Vermerke:

Fehltag(e): davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

TRIMESTERBERICHT

Produktives Lernen

Trimester im Schuljahr: /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bildungsbericht

Bildungsbericht Seite _____ von _____

Vermerke:

Anlage 36 Produktives Lernen Trimesterbericht

Seite 2

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Bewertung

Praxislernort: _____

Selbstständige Produktive Aufgabe: _____

Lernen in der Praxis**von 17 Punkten**

Produktive Tätigkeit in der Praxis

von 4 Punkten

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

von 2 Punkten

Selbstständige Produktive Aufgabe

von 2 Punkten

Dokumentation des Lernens in der Praxis

von 3 Punkten

Deutsch in der Praxis

von 2 Punkten

Englisch in der Praxis

von 2 Punkten

Mathematik in der Praxis

von 2 Punkten

Kommunikationsgruppe**von 5 Punkten**

Kommunikation und Präsentation

von 3 Punkten

Deutsch im Produktiven Lernen

von 2 Punkten

Fachbezogenes Lernen**von 10 Punkten**

Englisch im Produktiven Lernen

von 2 Punkten

Mathematik im Produktiven Lernen

von 2 Punkten

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

von 2 Punkten

Bildende Kunst / Musik

von 1 Punkt

Religion / Philosophie

von 1 Punkt

Sport

von 2 Punkten

Gesamtpunktzahl**von 32 Punkten**

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin / Schulleiter _____

Stempel _____

Pädagogin / Pädagoge _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Anlage 37 Produktives Lernen Ergänzungsblatt Trimesterbericht

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Ergänzungsblatt zum Bildungsbericht
TRIMESTERBERICHT
Produktives Lernen

Trimester im Schuljahr: _____ / _____

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Anlage 37 Produktives Lernen Ergänzungsblatt Trimesterbericht

Seite 2

Trimester im Schuljahr: _____ / _____

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bildungsbericht Seite _____ von _____

Ort, Datum

Schulleiterin / Schulleiter

Stempel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Anlage 38 a Zeugnis Produktives Lernen
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS
Produktives Lernen

über das Schuljahr: _____ /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 38 a Zeugnis Produktives Lernen (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Bewertung

Lernen in der Praxis

von 51 Punkten

Produktive Tätigkeit in der Praxis

von 12 Punkten

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

von 6 Punkten

Selbstständige Produktive Aufgabe

von 6 Punkten

Dokumentation des Lernens in der Praxis

von 9 Punkten

Deutsch in der Praxis

von 6 Punkten

Englisch in der Praxis

von 6 Punkten

Mathematik in der Praxis

von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe

von 15 Punkten

Kommunikation und Präsentation

von 9 Punkten

Deutsch im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen

von 30 Punkten

Englisch im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Mathematik im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

von 6 Punkten

Bildende Kunst / Musik

von 3 Punkten

Religion / Philosophie

von 3 Punkten

Sport

von 6 Punkten

Gesamtpunktzahl

von 96 Punkten

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Siegel _____

Pädagogin/Pädagoge _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Anlage 38 Produktives Lernen Zeugnis

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ZEUGNIS

Produktives Lernen

über das Schuljahr: /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 38 Produktives Lernen Zeugnis

Seite 2

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Bewertung**Lernen in der Praxis****von 51 Punkten**

Produktive Tätigkeit in der Praxis

von 12 Punkten

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

von 6 Punkten

Selbstständige Produktive Aufgabe

von 6 Punkten

Dokumentation des Lernens in der Praxis

von 9 Punkten

Deutsch in der Praxis

von 6 Punkten

Englisch in der Praxis

von 6 Punkten

Mathematik in der Praxis

von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe**von 15 Punkten**

Kommunikation und Präsentation

von 9 Punkten

Deutsch im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen**von 30 Punkten**

Englisch im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Mathematik im Produktiven Lernen

von 6 Punkten

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

von 6 Punkten

Bildende Kunst / Musik

von 3 Punkten

Religion / Philosophie

von 3 Punkten

Sport

von 6 Punkten

Gesamtpunktzahl**von 96 Punkten**

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Siegel _____

Pädagogin/Pädagoge _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Vermerke:

Anlage 39 Produktives Lernen Übergangszeugnis

Seite 2

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Noten**Lernen in der Praxis**

Produktive Tätigkeit in der Praxis _____

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____

Selbstständige Produktive Aufgabe _____

Dokumentation des Lernens in der Praxis _____

Deutsch in der Praxis _____

Englisch in der Praxis _____

Mathematik in der Praxis _____

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation _____

Deutsch im Produktiven Lernen _____

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen _____

Mathematik im Produktiven Lernen _____

Weitere Lernbereiche _____

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____

Bildende Kunst / Musik _____

Religion / Philosophie _____

Sport _____

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiter/in _____

Siegel _____

Pädagogin / Pädagoge _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).
 Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 39a Produktives Lernen Übergangszeugnis
(Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

ÜBERGANGSZEUGNIS

über das Schuljahr: _____ / _____

_____ geb. am: _____ Klasse: _____
Vorname und Name

Die Schülerin / Der Schüler hat am Produktiven Lernen teilgenommen und tritt in

_____, Jahrgangsstufe _____ über.
Schule bzw. Schulart

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Vermerke:

Anlage 39a Produktives Lernen Übergangszeugnis (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Seite 2

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Noten

Lernen in der Praxis

Produktive Tätigkeit in der Praxis _____

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____

Selbstständige Produktive Aufgabe _____

Dokumentation des Lernens in der Praxis _____

Deutsch in der Praxis _____

Englisch in der Praxis _____

Mathematik in der Praxis _____

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation _____

Deutsch im Produktiven Lernen _____

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen _____

Mathematik im Produktiven Lernen _____

Weitere Lernbereiche _____

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____

Bildende Kunst / Musik _____

Religion / Philosophie _____

Sport _____

Fehltag(e): _____

davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiter / in _____

Siegel _____

Pädagogin / Pädagoge _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).
Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 40 Produktives Lernen Abgangszeugnis

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABGANGSZEUGNIS**

Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

wird nach Erfüllung seiner / ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus dem Produktiven Lernen entlassen.

Vermerke:

Anlage 40 Produktives Lernen Abgangszeugnis

Seite 2

Name, Vorname:

geb. am:

Noten**Lernen in der Praxis**

Produktive Tätigkeit in der Praxis

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

Selbstständige Produktive Aufgabe

Dokumentation des Lernens in der Praxis

Deutsch in der Praxis

Englisch in der Praxis

Mathematik in der Praxis

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation

Deutsch im Produktiven Lernen

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen

Mathematik im Produktiven Lernen

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

Bildende Kunst / Musik

Religion / Philosophie

Sport

Ort, Datum

Schulleiter/in

Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).
 Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 41 Produktives Lernen Abschlusszeugnis Berufsreife

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

hat erfolgreich am Produktiven Lernen teilgenommen und die

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Anlage 41 Produktives Lernen Abschlusszeugnis Berufsreife

Seite 2

Name, Vorname:

geb. am:

Noten**Lernen in der Praxis**

Produktive Tätigkeit in der Praxis

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

Selbstständige Produktive Aufgabe

Dokumentation des Lernens in der Praxis

Deutsch in der Praxis

Englisch in der Praxis

Mathematik in der Praxis

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation

Deutsch im Produktiven Lernen

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen

Mathematik im Produktiven Lernen

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

Bildende Kunst / Musik

Religion / Philosophie

Sport

Ort, Datum

Schulleiter/in

Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).
 Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 42 Produktives Lernen Abschlusszeugnis Mittlere Reife

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

hat erfolgreich am Produktiven Lernen teilgenommen, sich der Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern unterzogen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat

erworben.**Vermerke:**

Anlage 42 Produktives Lernen Abschlusszeugnis Mittlere Reife

Seite 2

Name, Vorname:

geb. am:

Noten**Lernen in der Praxis**

Produktive Tätigkeit in der Praxis

Erschließung der Praxis für Produktives Lernen

Selbstständige Produktive Aufgabe

Dokumentation des Lernens in der Praxis

Deutsch in der Praxis

Englisch in der Praxis

Mathematik in der Praxis

Kommunikationsgruppe

Kommunikation und Präsentation

Deutsch im Produktiven Lernen

Fachbezogenes Lernen

Englisch im Produktiven Lernen

Mathematik im Produktiven Lernen

Weitere Lernbereiche

Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik

Bildende Kunst / Musik

Religion / Philosophie

Sport

Ort, Datum

Schulleiter/in

Siegel

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

* Die Leistungen für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis werden in die Bewertung von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen einbezogen und daher nicht gesondert ausgewiesen (vgl. Erläuterungen).
 Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 43 Produktives Lernen Notenliste

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

NOTENLISTE

zur Vorlage bei Bewerbungen

Schuljahr /

Name und Vorname

Geburtsdatum:

nimmt am schulischen Angebot Produktives Lernen in nichtgymnasialen Bildungsgängen in der Jahrgangsstufe _____ teil.

Produktives Lernen ist ein besonderes Bildungsangebot von allgemein bildenden Schulen der nichtgymnasialen Bildungsgänge in Mecklenburg - Vorpommern. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern in der 8. - 10. Jahrgangsstufe in zwei bis vier Jahren den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind in die Allgemeinbildung eine praxisbezogene, individuelle berufliche Orientierung und eine Vorbereitung auf die Berufswahl integriert.

Die Bewertung im Produktiven Lernen erfolgt durch ein Punktezeugnis und einen ausführlichen Bildungsbericht. Die vorliegende Notenliste errechnet sich aus den erreichten Punktzahlen und wird auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers zur Vorlage bei Bewerbungen ausgehändigt. Diese Notenliste stellt kein Zeugnis dar.

Notenliste zum Schuljahr _____ /

Anlage 43 Produktives Lernen Notenliste

Seite 2

Name und Vorname _____		Geburtsdatum: _____	
Im Schuljahr _____ / _____		erreichte Ergebnisse:	
Fach	Erreichte Punktzahl	Entspricht der Note	
Deutsch im Produktiven Lernen	von Punkten		
Mathematik im Produktiven Lernen	von Punkten		
Englisch im Produktiven Lernen	von Punkten		
Kommunikation und Präsentation	von Punkten		
Lernen in der Praxis			
Produktive Tätigkeit	von Punkten		
Erschließung der Praxis	von Punkten		
Selbstständige Produktive Aufgabe	von Punkten		
Dokumentation des Lernens in der Praxis	von Punkten		
Fachbezogenes Lernen			
Lernbereiche Natur und Technik / Gesellschaft und Wirtschaft / Mensch und Kultur	von Punkten		
Bildende Kunst / Musik	von Punkten		
Religion / Philosophie	von Punkten		
Sport	von Punkten		

Im Bildungsteil Lernen in der Praxis werden die Schülerinnen und Schüler in 18 Wochenstunden an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig und nutzen ihre Erfahrungen mit pädagogischer Beratung zu ihrer Allgemeinbildung. Hierin enthalten sind jeweils zwei Wochenstunden für Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis, die Teil von Deutsch, Englisch und Mathematik im Produktiven Lernen sind.

Besuchte Praxisplätze:

Trimester	Praxisplatz	Selbstständige Produktive Aufgabe
1. Trimester		
2. Trimester		
3. Trimester		

Ort, Datum _____

Notenliste zum Schuljahr _____ / _____

Unterschrift der Pädagogin / des Pädagogen _____

Anlage 44 Volkshochschulen Abschlusszeugnis Mittlere Reife

Seite 1

Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Vorbereitungskurs an der Volkshochschule _____

der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung unterzogen und die**Mittlere Reife**

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Religion bzw. Philosophie

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 45 Volkshochschulen Abschlusszeugnis Berufsreife

Seite 1

Schulamt**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat nach dem Vorbereitungskurs an der Volkshochschule _____

gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung die**Berufsreife**

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Noten

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Religion bzw. Philosophie

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 46 Volkshochschulen Bescheinigung Mittlere Reife

Seite 1

Schulamt**BESCHEINIGUNG**

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat sich nach dem Vorbereitungskurs an der Volkshochschule _____

der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung unterzogen.

Leistungen

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Religion bzw. Philosophie

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 47 Volkshochschulen Bescheinigung Berufsreife

Seite 1

Schulamt**BESCHEINIGUNG**

Vorname und Familienname

geboren am _____ in _____

hat an der Volkshochschule _____

gemäß der gültigen Volkshochschulabschlussverordnung den Vorbereitungskurs für den Erwerb der Berufsreife absolviert.**Leistungen**

Deutsch

Mathematik

Fremdsprache

Geschichte

Geografie

Physik

Chemie

Biologie

Sozialkunde

AWT/Informatik

Kunst/Gestaltung

Musik

Religion bzw. Philosophie

Der Abschluss der Berufsreife wurde nicht erreicht.

Bemerkungen:

_____, den _____

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Anlage 48 Waldorfschulen Abschlusszeugnis Berufsreife

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

Vorname und Name geb. am: Klasse:

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 teilgenommen und die

Berufsreife

mit dem Gesamtprädikat erworben.

Vermerke:

Anlage 48 Waldorfschulen Abschlusszeugnis Berufsreife

Seite 2

geb. am: _____

Name, Vorname _____

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache _____

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte _____

Geografie _____

Sozialkunde _____

Informatik _____

Handwerk / Technologie _____

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie _____

Musik _____

Chor / Orchester _____

Kunst und Gestaltung _____

Sport _____

Eurythmie _____

Ort, Datum _____

Schulrätin / Schulrat _____

Siegel _____

Klassenleitung _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Anspruchsebene Berufsreife

* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Zutreffendes eintragen.

Anlage 49 Waldorfschulen Abschlusszeugnis Mittlere Reife

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Schuljahr /

geb. am:

Klasse:

Vorname und Name

hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes teilgenommen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat

erworben.

Vermerke:

Anlage 49 Waldorfschulen Abschlusszeugnis Mittlere Reife

Seite 2

geb. am:

Vorname und Name

Noten

Deutsch ()*

()*

1. Fremdsprache

2. Fremdsprache

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Informatik

Handwerk / Technologie

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Musik

Chor / Orchester

Kunst und Gestaltung

Sport

Eurythmie

Ort, Datum

Schulrätin / Schulrat

Siegel

Klassenleitung

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Anspruchsebene Berufseife
* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Zutreffendes eintragen.

Anlage 50 Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 1

Name der Schule/Schulort

Empfangsbekenntnis / Rechtsbehelfsbelehrung (zweifach):

Anliegend übersende / übergebe ich Ihnen das Zeugnis über das

Schuljahr /

Vorname und Name

vom

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Zeugnis können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Name und Anschrift der Schule

einzulegen.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2014

Die Verwaltungsvorschrift über das Produktive Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 37, Sondernummer 3 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummer 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.
3. In Nummer 5 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 15 sind“ durch die Wörter „Anlage1 ist“ ersetzt.
4. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
5. Die Anlagen Seite 49 bis 61 und 63 bis 72 werden gestrichen.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 314

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Juli 2014

Die Verwaltungsvorschrift über die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 253, 473), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 28, 87) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“.
2. In Nummer 2.1 wird die Angabe „vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216)“ gestrichen.
3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:
„2.3 Der Ausgabezeitraum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird mit dem jährlichen Erlass zur Festsetzung der Prüfungstermine geregelt. Wenn schulorganisatorisch möglich, ist die Ausgabe der Hochschulzugangsberechtigung bis zum 9. Juli des Jahres vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist Schülerinnen und Schülern, die Bedarf anzeigen, bis zum 9. Juli des Jahres eine vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zu übergeben.“
4. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
„III. Gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen und Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“
5. In Nummer 3.1.1 wird die Angabe „vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216)“ gestrichen.
6. In Nummer 3.1.3 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
7. In Nummer 3.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bescheidung der Nichtzulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern durch das zuständige Staatliche Schulamt ist geregelt in § 1 der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“
8. In Nummer 3.4.1 wird folgender Satz angefügt:
„Nichtschülerinnen und Nichtschüler erhalten das Zeugnis nach Anlage 17.“
9. In Nummer 3.4.2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gilt Anlage 19.“
10. In Nummer 3.6 wird folgender Satz angefügt:
„Nichtschülerinnen und Nichtschüler erhalten die Bescheinigung nach Anlage 18.“
11. In 4.1.2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
12. In Nummer 5.1.2 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
13. In Nummer 5.4 werden die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.
14. In Nummer 6.1.1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
15. In Nummer 6.1.3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
16. Nummer 6.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
17. In Nummer 7.1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
18. In Nummer 7.2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
19. Die Anlagen 9 bis 12/1. Seite und 15/2. Seite werden wie beigefügt gefasst.
20. Nach Anlage 16 werden die Anlagen 17 bis 19 angefügt.
21. Die bisherigen Anlagen 17 und 18 werden die Anlage 20 und 21.
22. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 315

Anlage 9 / 1. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für Waldorfschüler

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der 13. Jahrgangsstufe in der Freien Waldorfschule
_____ der Abiturprüfung für Freie Waldorfschulen im
Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Frau / Herr _____
**hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer
Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
5. Die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 9 / mit bL / 2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife Waldorf

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

besondere Lernleistung

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (zwölfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je sechsfach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (achtfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je vierfach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe ²	mündlich	
5. ¹	/ / / / / / / /		
6.	/ / / / / / / /		
7.	/ / / / / / / /		
8.			
9.			

¹ Gemäß § 8 (2) und (7) WAbiPrüfVO M-V kann eine besondere Lernleistung als mündliche Prüfung eingebracht werden.² Gemäß § 3 (4)) WAbiPrüfVO M-V kann in höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer die Halbjahresleistung aus dem 2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe eingebracht werden.

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.

(Gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der jeweils gültigen Fassung)

Ort, Datum

Landessiegel

Die/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission_____
Staatliches Schulamt

Anlage 9 / ohne BL / 2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife Waldorf

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe¹	mündlich	
5.	/ / / / / / / / /		
6.	/ / / / / / / / /		
7.			
8.			

¹ Gemäß § 3 Absatz 4 WAbiPrüfVO M-V kann in höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer die Halbjahresleistung aus dem 2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe eingebracht werden.

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.
(Gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der jeweils gültigen Fassung)

Ort, Datum

Landessiegel

Die/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission_____
Staatliches Schulamt

*Anlage 10 / 1. Seite des Abgangszeugnisses Waldorf**Staatliches Schulamt***Mecklenburg-Vorpommern***kleines Landeswappen***ABGANGSZEUGNIS**

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat die 13. Jahrgangsstufe in der Freien Waldorfschule _____

vom _____ bis _____ besucht und

den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils gültigen Fassung) erworben / nicht erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Jahrgangsstufe 13

	Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung (einfache Wertung)	
			1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch			
	Englisch			
	Musik			
	Kunst und Gestaltung			
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung			
	Sozialkunde			
	Geografie			
	Wirtschaft			
	Evangelische / Katholische Religion			
	Philosophie			
mathematisch naturwissenschaftl. - technisches Aufgabenfeld	Mathematik			
	Biologie			
	Chemie			
	Physik			
	Informatik			
	Sport			

* Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Unterrichtsfächer ohne Leistungsbewertung

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Landessiegel

Ort / Datum

Staatliches Schulamt

Anlage 11 / 1. Seite der Bescheinigung über nicht bestandener Prüfung / Waldorf

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich in der Freien Waldorfschule _____ der
Abiturprüfung im Lande Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
5. Die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 11 / ohne BL / 2. Seite Bescheinigung einer nicht bestandenen Prüfung / Waldorf

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe ¹	mündlich	
5.	/ / / / / / / /		
6.	/ / / / / / / /		
7.			
8.			

¹ Gemäß § 3 (4)) WAbiPrüfVO M-V kann in höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer die Halbjahresleistung aus dem 2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe eingebracht werden.

Ort, Datum

Landessiegel

Die/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheinigung zum Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem die Bescheinigung ausstellenden, vorgenannten Staatlichen Schulamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Anlage 12 / 1. Seite der Bescheinigung über den schul. Teil der Fh-reife Waldorf**Staatliches Schulamt*

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat in der 13. Jahrgangsstufe an der Freien Waldorfschule
_____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des
schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten	

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
5. Musterentwurf für die Bescheinigung über die Fachhochschulreife (schulischer Teil), (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung),
6. Die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 15 / 2. Seite Bescheinigung nichtbestandene Prüfung - genehm. Privatschule

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____
_____**besondere Lernleistung**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____
_____**Leistungen in der Abiturprüfung**

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. ¹ (eA)		
2. ¹ (eA)		
3.		
4. ²		
5.		

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz² Gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung kann anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheinigung zum Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem die Bescheinigung ausstellenden, vorgenannten Staatlichen Schulamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 17 / 1. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung)
5. die „Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 17 / 2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)	Summe (vierfach)
5.		
6.		
7.		
8.		

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Bemerkungen: _____

Ort, Datum*Landessiegel*_____
Die / Der Vorsitzende
der Prüfungskommission_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 18 / 1. Seite der Bescheinigung über den schul. Teil der Fh-reife Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt.

Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten	

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Musterentwurf für die Bescheinigung über die Fachhochschulreife (schulischer Teil), (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung),
5. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung),
6. Die „Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 18 / 2. Seite der Bescheinigung über den schul. Teil der Fh-reife Nichtschüler

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Prüfungsleistung in den Unterrichtsfächern	Bewertung (einfach)
Punktzahl aus 7 Prüfungsleistungen (einfach)	

Durchschnittsnote

*Landessiegel*_____
Ort, Datum_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 19 / 1. Seite der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung - Nichtschüler

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

Bescheinigung

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der Prüfungskommission der oben genannten Schule der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung nicht bestanden.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung)
5. die „Verordnung 'zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler'“ vom 20.01.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 19 / 2. Seite der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung - Nichtschüler

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 6,5fach)
	schriftlich	mündlich	

3. und 4. Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach, bei gleichzeitiger mdl. Prüfung: je 4,5fach)
	schriftlich	mündlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)	Summe (vierfach)
5.		
6.		
7.		
8.		

Ort, Datum*Landessiegel*_____
Die / Der Vorsitzende
der Prüfungskommission_____
Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheinigung zum Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ausstellenden, vorgenannten Schule schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt. Widerspruchsbehörde ist das Staatliche Schulamt, das die Zulassung beschieden hat.

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Juni 2014

1. Die Anwendungsregelungen für eine Einmalzahlung bei Neueinstellungen nach dem Landesprogramm „Zukunft des Lehrerberufes in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 19. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 277) werden zum 1. August 2014 aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 331

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 958) geändert wurde, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2014/2015 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 23.09.2014.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.

Der Stichtag für die beruflichen Schulen ist der 07.10.2014.

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 331

Leistungsbewertung im Sportunterricht

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 7. Juli 2014

1. Der § 62 Schulgesetz ist die verbindliche Grundlage für die Leistungsbewertung im Sportunterricht.
2. Die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht basiert auf dem jeweiligen Entwicklungsstand der körperlichen Fähigkeiten und sportlichen Fertigkeiten sowie den Kenntnissen in der Sporttheorie.
3. Das Lernverhalten, welches die Lernbereitschaft, den Leistungswillen und die Mitarbeit sowie die sozialen Verhaltensweisen charakterisiert und der Lernfortschritt, der vor allem auch in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung sowie dem augenblicklichen Zustand der einzelnen Schülerinnen und Schüler betrachtet werden muss, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
4. Die Erfassung der Leistungsbewertung beinhaltet folgende Aufgaben:
 - Information der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sportlehrkräfte über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung,
 - Entwicklung von Hilfeleistungen für den individuellen Lernprozess der Schülerinnen und Schüler.
5. Die Leistungsbewertung im Sportunterricht erfolgt anhand objektiv messbarer Parameter, die in alters- und geschlechtsspezifischen Punkttabellen zusammengefasst sind und durch die pädagogisch-fachliche Einschätzung der Sportlehrkräfte in den Bewegungsfeldern, die nicht normiert sind. Sie ist an Kriterien gebunden, die sich aus den Rahmenplänen ergeben. Diese sind durch schulinterne Festlegungen in den Fachschaften zu konkretisieren.
6. Die Tabellen (Anlagen 1 bis 21) bilden wesentliche Anhaltspunkte für die Leistungsbewertung. Eine Modifizierung der Werte bei den einzelnen Übungen kann in pädagogischer Verantwortung durch die Fachkonferenz an der Schule vorgenommen werden, wenn unzureichende Bedingungen vor Ort den Unterricht nach den gültigen Rahmenplänen einschränken.
7. Für die Bewertung der Leistungen in der Jahrgangsstufe 13 gelten die Tabellen der Jahrgangsstufe 12.
8. Es soll keine altersspezifisch gesonderte Bewertung der Schülerinnen und Schüler vorgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die vor der regulären Schulpflicht eingeschult wurden beziehungsweise Jahrgangsstufen übersprungen haben oder die Jahrgangsstufen wiederholen, können hiervon ausgenommen werden.
9. Die Anlagen 1 bis 21 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft

Schwerin, den 7. Juli 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 332

Anlage 1**Schüler und Schülerinnen**

Fähigkeitsbereich	Körperbereich			
	Obere Extremitäten	Rumpf	Untere Extremitäten	Ganzkörper
Ausdauer	-	-	-	Rundenlauf (6 min)
Schnelligkeit	Armtippen (20 s)	Drehbeugen (20 s)	Beintippen (20 s)	Pendellauf (4 x 9 m)
Kraftausdauer	Liegestützbeugen (40 s)	Rumpfbeugen (40 s)	Kniebeugen (40 s)	Stand-Hockstütz- Liegestütz (40 s)
Schnelligkeitsausdauer	Armtippen (40 s)	Drehbeugen (40 s)	Beintippen (40 s)	Pendellauf (6 x 18 m)
Schnellkraft	Medizinballstoß (1 kg)	-	Standweitsprung	Sprungstoß (1 kg)
Beweglichkeit	Arm-S-Halte	Rumpfvorbeugen	Beinvorspreizen	Seilsteigen (30 s)

Anlage 2

Rundenlauf (6min)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29	31	33	35	38	40	43	45	48	50	52
(14) 1	28	30	32	34	36	39	41	44	46	48	50
(13) -	26	28	31	33	35	37	40	42	44	46	48
(12) +	25	27	29	32	34	36	38	40	42	44	46
(11) 2	24	26	28	30	33	35	37	39	41	43	45
(10) -	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
(9) +	22	24	26	28	30	32	34	35	37	39	41
(8) 3	21	23	25	27	29	30	32	34	36	37	39
(7) -	20	22	24	26	27	29	31	32	34	35	37
(6) +	19	21	23	24	26	28	29	31	32	33	35
(5) 4	18	20	22	23	25	26	28	29	30	32	33
(4) -	16	18	20	22	24	25	26	27	29	30	31
(3) +	15	17	19	21	22	24	25	26	27	28	29
(2) 5	14	16	18	20	21	22	23	24	25	26	27
(1) -	13	15	17	18	20	21	22	22	23	24	25

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29	31	34	37	39	42	45	47	49	50	51
(14) 1	28	30	33	35	38	41	43	45	47	48	49
(13) -	27	29	32	34	37	39	41	43	45	46	47
(12) +	26	28	30	33	35	38	40	42	43	44	45
(11) 2	25	27	29	32	34	36	38	40	41	43	43
(10) -	24	26	28	30	33	35	37	38	40	41	41
(9) +	22	25	27	29	31	33	35	37	38	39	39
(8) 3	21	24	26	28	30	32	33	35	36	37	37
(7) -	20	23	25	27	29	30	32	33	34	35	35
(6) +	19	21	23	25	27	29	30	32	32	33	33
(5) 4	18	20	22	24	26	27	29	30	31	31	31
(4) -	17	19	21	23	25	26	27	28	29	29	29
(3) +	16	18	20	22	23	24	26	26	27	27	27
(2) 5	15	17	19	20	22	23	24	25	25	25	25
(1) -	14	16	18	19	20	21	22	23	23	23	23

[Anz.]

Anlage 3

Armtippen (20s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29	31	33	35	38	40	43	45	48	50	52
(14) 1	28	30	32	34	36	39	41	44	46	48	50
(13) -	26	28	31	33	35	37	40	42	44	46	48
(12) +	25	27	29	32	34	36	38	40	42	44	46
(11) 2	24	26	28	30	33	35	37	39	41	43	45
(10) -	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
(9) +	22	24	26	28	30	32	34	35	37	39	41
(8) 3	21	23	25	27	29	30	32	34	36	37	39
(7) -	20	22	24	26	27	29	31	32	34	35	37
(6) +	19	21	23	24	26	28	29	31	32	33	35
(5) 4	18	20	22	23	25	26	28	29	30	32	33
(4) -	16	18	20	22	24	25	26	27	29	30	31
(3) +	15	17	19	21	22	24	25	26	27	28	29
(2) 5	14	16	18	20	21	22	23	24	25	26	27
(1) -	13	15	17	18	20	21	22	22	23	24	25

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29	31	34	37	39	42	45	47	49	50	51
(14) 1	28	30	33	35	38	41	43	45	47	48	49
(13) -	27	29	32	34	37	39	41	43	45	46	47
(12) +	26	28	30	33	35	38	40	42	43	44	45
(11) 2	25	27	29	32	34	36	38	40	41	43	43
(10) -	24	26	28	30	33	35	37	38	40	41	41
(9) +	22	25	27	29	31	33	35	37	38	39	39
(8) 3	21	24	26	28	30	32	33	35	36	37	37
(7) -	20	23	25	27	29	30	32	33	34	35	35
(6) +	19	21	23	25	27	29	30	32	32	33	33
(5) 4	18	20	22	24	26	27	29	30	31	31	31
(4) -	17	19	21	23	25	26	27	28	29	29	29
(3) +	16	18	20	22	23	24	26	26	27	27	27
(2) 5	15	17	19	20	22	23	24	25	25	25	25
(1) -	14	16	18	19	20	21	22	23	23	23	23

[Anz.]

Anlage 4

Drehbeugen (20s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	13	14	15	16	17	18	18	19	19	19	19
(14) 1	12	-	-	-	16	17	17	18	18	18	18
(13) -	-	13	14	15	-	16	-	17	17	17	17
(12) +	11	12	13	14	15	15	16	16	-	-	-
(11) 2	-	-	-	13	14	-	15	-	16	16	16
(10) -	10	11	12	-	13	14	14	15	15	15	-
(9) +	-	10	11	12	12	13	-	14	14	-	15
(8) 3	9	-	10	11	-	12	13	13	-	14	-
(7) -	-	9	-	10	11	11	12	-	13	13	14
(6) +	8	-	9	-	10	-	11	12	12	-	13
(5) 4	-	8	8	9	9	10	10	11	-	12	-
(4) -	7	7	-	8	8	9	-	10	11	-	12
(3) +	6	-	7	7	-	8	9	9	10	11	-
(2) 5	-	6	6	6	7	7	8	-	9	10	11
(1) -	5	5	5	-	6	-	7	8	-	-	10

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	14	14	15	16	16	17	17	17	18	18	19
(14) 1	13	-	-	15	-	16	16	-	17	-	18
(13) -	-	13	14	-	15	15	-	16	-	17	17
(12) +	12	-	13	14	-	-	15	-	16	16	-
(11) 2	11	12	-	13	14	14	-	15	15	-	16
(10) -	-	-	12	-	13	-	14	14	-	15	15
(9) +	10	11	-	12	-	13	-	-	14	14	14
(8) 3	-	10	11	-	12	-	13	13	-	-	-
(7) -	9	-	-	11	-	12	12	-	13	13	13
(6) +	8	9	10	-	11	-	-	12	12	12	12
(5) 4	-	-	9	10	-	11	11	-	-	-	-
(4) -	7	8	-	9	10	10	-	11	11	11	11
(3) +	-	7	8	-	9	-	10	10	10	10	10
(2) 5	6	-	-	8	-	9	-	-	-	-	-
(1) -	5	6	7	-	8	-	9	9	9	9	9

[Anz.]

Anlage 5

Pendellauf (4 x 9m)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	11,4	11,0	10,7	10,4	10,1	9,8	9,6	9,3	9,0	8,8	8,4
(14) 1	11,7	11,4	11,0	10,7	10,4	10,1	9,8	9,6	9,3	9,0	8,7
(13) -	12,1	11,7	11,3	11,0	10,7	10,4	10,1	9,8	9,6	9,3	9,0
(12) +	12,4	12,0	11,6	11,3	10,9	10,7	10,4	10,1	9,8	9,6	9,3
(11) 2	12,8	12,3	11,9	11,6	11,2	10,9	10,6	10,4	10,1	9,8	9,6
(10) -	13,1	12,7	12,2	11,9	11,5	11,2	10,9	10,6	10,4	10,1	9,8
(9) +	13,5	13,0	12,6	12,2	11,8	11,5	11,2	10,9	10,6	10,4	10,1
(8) 3	13,8	13,3	12,9	12,5	12,1	11,8	11,5	11,2	10,9	10,6	10,4
(7) -	14,2	13,7	13,2	12,8	12,4	12,1	11,7	11,4	11,2	10,9	10,7
(6) +	14,6	14,0	13,5	13,1	12,7	12,3	12,0	11,7	11,4	11,2	11,0
(5) 4	14,9	14,4	13,8	13,4	13,0	12,6	12,3	12,0	11,7	11,4	11,2
(4) -	15,3	14,7	14,1	13,7	13,3	12,9	12,6	12,2	12,0	11,7	11,5
(3) +	15,6	15,0	14,5	14,0	13,6	13,2	12,8	12,5	12,2	12,0	11,8
(2) 5	16,0	15,4	14,8	14,3	13,9	13,5	13,1	12,8	12,5	12,2	12,1
(1) -	16,3	15,7	15,1	14,6	14,1	13,8	13,4	13,1	12,8	12,5	12,4

[s]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	11,8	11,5	11,1	10,8	10,5	10,3	10,2	10,0	9,9	9,9	9,9
(14) 1	12,1	11,7	11,4	11,1	10,8	10,6	10,4	10,3	10,2	10,1	10,1
(13) -	12,4	12,0	11,7	11,3	11,1	10,9	10,7	10,5	10,4	10,4	10,3
(12) +	12,7	12,3	11,9	11,6	11,3	11,1	10,9	10,8	10,7	10,6	10,6
(11) 2	12,9	12,6	12,2	11,9	11,6	11,4	11,2	11,1	11,0	10,9	10,8
(10) -	13,2	12,9	12,5	12,1	11,9	11,7	11,5	11,3	11,2	11,1	11,1
(9) +	13,5	13,1	12,8	12,4	12,1	11,9	11,8	11,6	11,5	11,4	11,3
(8) 3	13,8	13,4	13,0	12,7	12,4	12,2	12,0	11,9	11,8	11,6	11,5
(7) -	14,1	13,7	13,3	13,0	12,7	12,5	12,3	12,1	12,0	11,9	11,8
(6) +	14,4	14,0	13,6	13,2	12,9	12,7	12,6	12,4	12,3	12,1	12,0
(5) 4	14,7	14,3	13,9	13,5	13,2	13,0	12,8	12,7	12,5	12,4	12,3
(4) -	15,0	14,5	14,1	13,8	13,5	13,3	13,1	13,0	12,8	12,7	12,5
(3) +	15,3	14,8	14,4	14,0	13,7	13,5	13,4	13,2	13,1	12,9	12,7
(2) 5	15,6	15,1	14,7	14,3	14,0	13,8	13,6	13,5	13,3	13,2	13,0
(1) -	15,9	15,4	15,0	14,6	14,3	14,1	13,9	13,8	13,6	13,4	13,2

[s]

Anlage 6

Liegestützbeugen (40s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	18	19	20	21	21	22	22	23	23	23	23
(14) 1	17	18	19	20	20	21	21	22	22	22	22
(13) -	16	17	18	19	19	20	20	21	21	21	21
(12) +	15	16	17	18	18	19	19	20	20	20	20
(11) 2	-	15	16	17	17	18	18	19	19	19	19
(10) -	14	14	15	16	16	17	17	17	18	18	-
(9) +	13	-	14	15	15	16	16	16	17	17	18
(8) 3	12	13	13	14	14	15	15	15	16	16	17
(7) -	11	12	12	13	13	14	14	14	15	15	16
(6) +	-	11	11	12	12	12	13	13	14	14	15
(5) 4	10	10	-	11	11	11	12	12	13	13	14
(4) -	9	9	10	10	10	10	11	11	12	12	13
(3) +	8	8	9	9	9	9	10	10	11	11	12
(2) 5	7	-	8	8	8	8	9	9	10	10	11
(1) -	6	7	7	7	7	7	7	8	9	9	10

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	18	19	20	20	21	21	21	21	21	21	20
(14) 1	-	18	19	19	20	20	20	20	20	20	-
(13) -	17	17	18	-	19	19	19	19	19	19	19
(12) +	16	-	17	18	18	18	18	18	18	18	18
(11) 2	15	16	16	17	17	17	17	17	17	17	17
(10) -	-	15	15	16	16	16	16	16	-	-	-
(9) +	14	14	-	15	15	15	15	-	16	16	16
(8) 3	13	13	14	14	14	14	14	15	15	15	15
(7) -	12	-	13	13	13	13	-	14	14	14	-
(6) +	-	12	12	12	12	12	13	13	13	13	14
(5) 4	11	11	11	11	11	11	12	12	12	-	13
(4) -	10	10	10	10	10	10	11	11	11	12	12
(3) +	9	9	9	9	9	9	10	10	-	11	-
(2) 5	-	-	8	8	8	8	9	9	10	10	11
(1) -	8	8	-	7	7	7	8	8	9	9	10

[Anz.]

Anlage 7

Rumpfbeugen (40s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	27	28	30	32	33	35	37	39	41	42	43
(14) 1	25	27	28	30	32	33	35	37	39	40	41
(13) -	24	25	27	28	30	32	34	35	37	38	39
(12) +	23	24	25	27	28	30	32	34	35	36	37
(11) 2	21	23	24	25	27	29	30	32	33	34	35
(10) -	20	21	22	24	25	27	29	30	31	32	33
(9) +	19	20	21	22	24	25	27	28	30	31	31
(8) 3	17	18	19	21	22	24	25	27	28	29	29
(7) -	16	17	18	19	20	22	23	25	26	27	28
(6) +	14	15	16	17	19	20	22	23	24	25	26
(5) 4	13	14	15	16	17	19	20	21	22	23	24
(4) -	12	12	13	14	16	17	18	19	20	21	22
(3) +	10	11	12	13	14	15	17	18	18	19	20
(2) 5	9	9	10	11	12	14	15	16	17	17	18
(1) -	7	8	8	9	11	12	13	14	15	15	16

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	25	26	27	29	30	31	33	34	35	36	36
(14) 1	23	25	26	28	29	30	31	33	34	34	35
(13) -	22	24	25	26	27	29	30	31	32	33	33
(12) +	21	22	24	25	26	27	28	30	31	32	32
(11) 2	20	21	22	24	25	26	27	28	29	30	31
(10) -	19	20	21	22	23	24	26	27	28	29	29
(9) +	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
(8) 3	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
(7) -	16	17	17	18	19	20	21	22	23	24	25
(6) +	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
(5) 4	13	14	15	16	17	17	18	19	20	21	23
(4) -	12	13	14	14	15	16	17	18	19	20	21
(3) +	11	12	12	13	14	15	15	16	17	19	20
(2) 5	10	11	11	12	13	13	14	15	16	17	19
(1) -	9	9	10	11	11	12	12	13	14	16	17

[Anz.]

Anlage 8

Kniebeugen (40s)

Schüler

Note (Punkte)		Jahrgangsstufe										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15)	+	44	46	48	49	51	52	52	52	52	52	52
(14)	1	41	44	45	47	48	49	50	50	50	50	50
(13)	-	39	41	43	45	46	47	47	47	47	48	48
(12)	+	37	39	41	42	44	45	45	45	45	45	46
(11)	2	34	37	38	40	41	42	43	43	43	43	44
(10)	-	32	34	36	38	39	40	40	40	41	41	42
(9)	+	30	32	34	35	37	37	38	38	38	39	39
(8)	3	27	30	31	33	34	35	36	36	36	37	37
(7)	-	25	27	29	31	32	33	33	33	34	34	35
(6)	+	23	25	27	28	29	30	31	31	31	32	33
(5)	4	20	23	24	26	27	28	28	29	29	30	31
(4)	-	18	20	22	24	25	26	26	26	27	28	29
(3)	+	16	18	20	21	22	23	24	24	25	25	26
(2)	5	13	16	17	19	20	21	21	22	22	23	24
(1)	-	11	13	15	16	18	18	19	19	20	21	22

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)		Jahrgangsstufe										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15)	+	45	47	48	49	49	50	50	50	50	50	51
(14)	1	43	44	46	47	47	48	48	48	48	48	49
(13)	-	41	42	44	44	45	46	46	46	46	46	47
(12)	+	39	40	41	42	43	44	44	44	44	44	45
(11)	2	36	38	39	40	41	42	42	42	42	42	43
(10)	-	34	36	37	38	39	40	40	40	40	40	41
(9)	+	32	34	35	36	37	38	38	38	38	38	39
(8)	3	30	31	33	34	35	36	36	36	37	37	36
(7)	-	27	29	31	32	33	34	34	34	35	35	34
(6)	+	25	27	29	30	31	32	32	33	33	33	32
(5)	4	23	25	26	28	29	30	30	31	31	31	30
(4)	-	20	22	24	26	27	28	28	29	29	29	28
(3)	+	18	20	22	24	25	26	26	27	27	27	26
(2)	5	16	18	20	22	23	24	24	25	25	25	24
(1)	-	14	16	18	20	21	22	22	23	23	23	22

[Anz.]

Anlage 9

Stand- Hock- Liegestütz (40s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	21	20	20	20	20	20	20	20	20	20	21
(14) 1	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	20
(13) -	18	18	18	18	18	18	18	18	18	-	19
(12) +	17	17	17	17	17	17	17	17	17	18	18
(11) 2	15	16	16	16	16	16	16	16	-	17	17
(10) -	14	15	15	15	15	15	15	15	16	16	-
(9) +	13	13	14	14	14	14	14	-	15	15	16
(8) 3	12	12	13	13	13	13	13	14	14	-	15
(7) -	10	11	12	12	12	12	-	13	13	14	14
(6) +	9	10	10	11	11	11	12	12	12	13	13
(5) 4	8	9	9	10	10	10	11	11	11	12	-
(4) -	6	7	8	9	9	9	10	10	-	11	12
(3) +	5	6	7	8	8	8	9	9	10	10	11
(2) 5	4	5	6	7	7	-	8	8	9	-	10
(1) -	2	4	5	6	6	7	7	7	8	9	9

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	19	20	20	21	21	20	20	20	20	20	19
(14) 1	18	19	19	19	20	19	19	19	19	19	-
(13) -	17	18	18	18	19	-	18	18	18	18	18
(12) +	16	17	17	17	17	18	17	17	17	17	17
(11) 2	15	16	16	16	16	17	-	16	16	16	16
(10) -	14	15	15	15	15	16	16	-	-	-	-
(9) +	13	14	14	14	14	15	15	15	15	15	15
(8) 3	12	12	13	13	13	14	14	14	14	14	14
(7) -	11	11	12	12	12	13	13	13	13	13	13
(6) +	10	10	11	11	11	12	12	12	12	12	-
(5) 4	9	9	10	10	10	11	11	11	11	11	12
(4) -	8	8	9	9	9	10	10	10	10	-	11
(3) +	7	7	8	8	8	8	9	9	9	10	10
(2) 5	5	6	6	7	7	7	8	8	-	9	-
(1) -	4	5	5	6	6	6	7	7	8	8	9

[Anz.]

Anlage 10

Armtippen (40s)

Schüler

Note (Punkte)		Jahrgangsstufe										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15)	+	56	60	64	69	73	78	82	86	90	93	96
(14)	1	54	58	62	66	71	75	80	83	87	90	92
(13)	-	52	56	60	64	68	73	77	81	84	86	89
(12)	+	50	54	58	62	66	70	74	78	81	83	85
(11)	2	48	52	56	60	64	68	71	75	77	80	82
(10)	-	46	50	54	57	61	65	69	72	74	77	78
(9)	+	44	48	51	55	59	62	66	69	71	73	75
(8)	3	42	46	49	53	56	60	63	66	68	70	71
(7)	-	40	44	47	51	54	57	60	63	65	67	68
(6)	+	38	41	45	48	52	55	58	60	62	63	64
(5)	4	36	39	43	46	49	52	55	57	59	60	61
(4)	-	34	37	41	44	47	50	52	54	56	57	57
(3)	+	32	35	39	42	44	47	49	51	52	53	54
(2)	5	30	33	36	39	42	44	46	48	49	50	50
(1)	-	28	31	34	37	40	42	44	45	46	47	47

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)		Jahrgangsstufe										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15)	+	57	62	66	71	75	79	83	86	89	92	95
(14)	1	55	60	64	69	73	77	80	84	86	89	92
(13)	-	53	58	62	66	70	74	78	81	84	86	89
(12)	+	51	56	60	64	68	72	75	78	81	83	86
(11)	2	49	54	58	62	66	69	73	75	78	80	83
(10)	-	47	52	56	59	63	67	70	73	75	77	80
(9)	+	45	49	53	57	61	64	67	70	72	74	77
(8)	3	44	47	51	55	58	62	65	67	69	71	74
(7)	-	42	45	49	53	56	59	62	64	66	68	70
(6)	+	40	43	47	50	54	57	59	62	64	65	67
(5)	4	38	41	45	48	51	54	57	59	61	62	64
(4)	-	35	39	42	46	49	52	54	56	58	59	61
(3)	+	33	37	40	43	46	49	51	53	55	56	58
(2)	5	31	35	38	41	44	46	49	50	52	53	55
(1)	-	29	33	36	39	41	44	46	48	49	50	51

[Anz.]

Anlage 11

Drehbeugen (40s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	28	29	29	30	31	32	33	34	35	36	37
(14) 1	26	27	28	28	29	30	31	32	33	34	36
(13) -	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34
(12) +	23	24	25	26	27	28	29	30	30	31	32
(11) 2	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
(10) -	20	21	22	23	24	25	26	27	27	28	29
(9) +	18	19	21	22	23	23	24	25	26	27	28
(8) 3	16	18	19	20	21	22	23	24	24	25	26
(7) -	15	16	18	19	20	21	22	22	23	24	25
(6) +	13	15	16	17	19	19	20	21	21	22	23
(5) 4	11	13	15	16	17	18	19	19	20	21	22
(4) -	10	11	13	15	16	17	17	18	18	19	20
(3) +	8	10	12	13	14	15	16	16	17	17	18
(2) 5	6	8	10	12	13	14	14	15	15	16	17
(1) -	5	7	9	10	12	13	13	13	14	14	15

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	27	28	29	30	30	31	32	32	33	34	34
(14) 1	26	27	28	28	29	30	31	31	32	32	33
(13) -	24	26	26	27	28	29	30	30	31	31	32
(12) +	23	24	25	26	27	28	28	29	30	30	30
(11) 2	22	23	24	25	26	27	27	28	28	29	29
(10) -	20	21	23	24	25	25	26	27	27	28	28
(9) +	19	20	21	22	23	24	25	26	26	26	27
(8) 3	17	19	20	21	22	23	24	25	25	25	26
(7) -	16	17	19	20	21	22	23	23	24	24	24
(6) +	14	16	17	19	20	21	22	22	23	23	23
(5) 4	12	14	16	17	19	20	21	21	21	22	22
(4) -	11	13	15	16	18	19	19	20	20	20	21
(3) +	9	11	13	15	16	17	18	19	19	19	19
(2) 5	8	10	12	14	15	16	17	18	18	18	18
(1) -	6	9	11	13	14	15	16	17	17	17	17

[Anz.]

Anlage 12

Beintippen (40s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	45	49	52	54	57	60	63	65	67	69	71
(14) 1	44	47	50	53	55	58	61	63	65	67	68
(13) -	42	45	48	51	54	56	59	61	63	65	66
(12) +	41	44	47	49	52	55	57	59	61	62	64
(11) 2	39	42	45	48	50	53	55	57	59	60	62
(10) -	38	40	43	46	48	51	53	55	57	58	60
(9) +	36	39	42	44	47	49	51	53	55	56	57
(8) 3	34	37	40	43	45	47	49	51	53	54	55
(7) -	33	36	38	41	43	45	47	49	51	52	53
(6) +	31	34	37	39	41	43	45	47	48	50	51
(5) 4	30	32	35	37	40	42	43	45	46	48	49
(4) -	28	31	33	36	38	40	41	43	44	45	47
(3) +	26	29	32	34	36	38	40	41	42	43	44
(2) 5	25	27	30	32	34	36	38	39	40	41	42
(1) -	23	26	28	31	33	34	36	37	38	39	40

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	48	50	53	56	58	61	63	65	66	67	67
(14) 1	46	49	51	54	57	59	61	63	64	65	65
(13) -	44	47	49	52	55	57	59	61	62	63	63
(12) +	42	45	48	50	53	55	58	59	61	61	62
(11) 2	40	43	46	48	51	53	56	57	59	59	60
(10) -	38	41	44	46	49	52	54	56	57	58	58
(9) +	36	39	42	45	47	50	52	54	55	56	56
(8) 3	34	37	40	43	45	48	50	52	53	54	54
(7) -	32	35	38	41	44	46	48	50	51	52	53
(6) +	30	33	36	39	42	44	46	48	49	50	51
(5) 4	28	31	34	37	40	42	44	46	47	48	49
(4) -	26	29	32	35	38	40	42	44	46	47	47
(3) +	24	27	30	33	36	38	41	42	44	45	45
(2) 5	22	25	28	31	34	37	39	40	42	43	43
(1) -	20	23	26	29	32	35	37	38	40	41	42

[Anz.]

Anlage 13

Pendellauf (6 x 18m)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29,1	27,9	26,8	25,7	24,9	24,3	23,8	23,4	22,9	22,5	22,0
(14) 1	30,1	28,8	27,6	26,6	25,7	25,1	24,5	24,0	23,5	23,1	22,6
(13) -	31,0	29,7	28,5	27,4	26,5	25,8	25,2	24,7	24,2	23,7	23,1
(12) +	32,0	30,6	29,4	28,2	27,3	26,6	25,9	25,4	24,8	24,3	23,7
(11) 2	32,9	31,6	30,3	29,1	28,1	27,3	26,6	26,0	25,4	24,8	24,2
(10) -	33,9	32,5	31,1	29,9	28,9	28,1	27,3	26,7	26,1	25,4	24,8
(9) +	34,8	33,4	32,0	30,8	29,7	28,8	28,1	27,4	26,7	26,0	25,3
(8) 3	35,8	34,3	32,9	31,6	30,5	29,6	28,8	28,0	27,4	26,6	25,9
(7) -	36,7	35,2	33,8	32,5	31,3	30,3	29,5	28,7	28,0	27,2	26,4
(6) +	37,7	36,2	34,7	33,3	32,1	31,1	30,2	29,4	28,6	27,8	27,0
(5) 4	38,7	37,1	35,6	34,2	32,9	31,8	30,9	30,1	29,3	28,4	27,5
(4) -	39,6	38,0	36,4	35,0	33,7	32,6	31,6	30,8	29,9	29,1	28,1
(3) +	40,6	38,9	37,3	35,9	34,5	33,4	32,3	31,4	30,6	29,7	28,7
(2) 5	41,6	39,9	38,2	36,7	35,3	34,1	33,1	32,1	31,2	30,3	29,2
(1) -	42,6	40,8	39,1	37,6	36,2	34,9	33,8	32,8	31,9	30,9	29,8

[s]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	29,9	28,9	27,8	26,9	26,2	25,6	25,2	24,9	24,6	24,4	24,3
(14) 1	30,8	29,7	28,6	27,6	26,9	26,3	25,9	25,6	25,4	25,2	25,1
(13) -	31,7	30,5	29,4	28,3	27,5	26,9	26,5	26,3	26,1	26,0	26,0
(12) +	32,6	31,3	30,1	29,1	28,2	27,6	27,2	27,0	26,8	26,8	26,8
(11) 2	33,4	32,1	30,9	29,8	28,9	28,2	27,8	27,7	27,6	27,6	27,7
(10) -	34,3	33,0	31,7	30,5	29,5	28,9	28,5	28,3	28,3	28,4	28,5
(9) +	35,2	33,8	32,4	31,2	30,2	29,5	29,1	29,0	29,1	29,2	29,4
(8) 3	36,1	34,6	33,2	31,9	30,9	30,2	29,8	29,7	29,9	30,0	30,3
(7) -	37,0	35,4	34,0	32,6	31,6	30,8	30,5	30,4	30,6	30,9	31,1
(6) +	37,9	36,3	34,7	33,4	32,2	31,5	31,1	31,1	31,4	31,7	32,0
(5) 4	38,8	37,1	35,5	34,1	32,9	32,1	31,8	31,8	32,1	32,5	32,9
(4) -	39,6	37,9	36,3	34,8	33,6	32,8	32,5	32,6	32,9	33,3	33,7
(3) +	40,5	38,8	37,1	35,5	34,3	33,4	33,1	33,3	33,6	34,1	34,6
(2) 5	41,4	39,6	37,9	36,3	34,9	34,1	33,8	34,0	34,4	34,9	35,5
(1) -	42,3	40,4	38,6	37,0	35,6	34,7	34,5	34,7	35,2	35,8	36,3

[s]

Anlage 14

Medizinballstoß (1kg)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	3,85	4,45	5,15	5,85	6,65	7,60	8,60	9,60	10,55	11,45	12,25
(14) 1	3,65	4,30	4,95	5,65	6,45	7,30	8,25	9,25	10,20	11,05	11,85
(13) -	3,50	4,10	4,75	5,45	6,20	7,05	7,95	8,90	9,80	10,65	11,45
(12) +	3,35	3,95	4,55	5,20	5,95	6,75	7,65	8,55	9,40	10,25	11,05
(11) 2	3,20	3,75	4,35	5,00	5,70	6,50	7,30	8,20	9,05	9,85	10,65
(10) -	3,00	3,60	4,20	4,80	5,45	6,20	7,00	7,85	8,65	9,45	10,20
(9) +	2,85	3,40	4,00	4,60	5,25	5,95	6,70	7,45	8,25	9,05	9,80
(8) 3	2,70	3,25	3,80	4,35	5,00	5,65	6,40	7,10	7,85	8,65	9,40
(7) -	2,55	3,05	3,60	4,15	4,75	5,40	6,05	6,75	7,50	8,25	9,00
(6) +	2,35	2,90	3,40	3,95	4,50	5,10	5,75	6,40	7,10	7,80	8,55
(5) 4	2,20	2,70	3,20	3,75	4,25	4,85	5,40	6,05	6,70	7,40	8,15
(4) -	2,05	2,55	3,00	3,50	4,05	4,55	5,10	5,70	6,30	7,00	7,75
(3) +	1,85	2,35	2,80	3,30	3,80	4,30	4,80	5,30	5,90	6,60	7,35
(2) 5	1,70	2,15	2,60	3,10	3,55	4,00	4,45	4,95	5,55	6,20	6,90
(1) -	1,55	2,00	2,45	2,85	3,30	3,70	4,15	4,60	5,15	5,80	6,50

[m]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	3,25	4,00	4,70	5,40	6,00	6,55	7,00	7,35	7,60	7,80	7,95
(14) 1	3,10	3,80	4,50	5,20	5,80	6,35	6,75	7,10	7,35	7,55	7,75
(13) -	3,00	3,65	4,35	5,00	5,60	6,10	6,55	6,90	7,15	7,35	7,50
(12) +	2,85	3,50	4,15	4,80	5,35	5,90	6,30	6,65	6,90	7,10	7,25
(11) 2	2,70	3,35	4,00	4,60	5,15	5,65	6,10	6,40	6,65	6,85	7,05
(10) -	2,60	3,20	3,80	4,40	4,95	5,45	5,85	6,20	6,45	6,60	6,80
(9) +	2,45	3,05	3,60	4,20	4,75	5,25	5,65	5,95	6,20	6,40	6,55
(8) 3	2,30	2,85	3,45	4,00	4,55	5,00	5,40	5,75	5,95	6,15	6,30
(7) -	2,15	2,70	3,25	3,80	4,30	4,80	5,20	5,50	5,70	5,90	6,10
(6) +	2,05	2,55	3,10	3,60	4,10	4,55	4,95	5,25	5,50	5,65	5,85
(5) 4	1,90	2,40	2,90	3,40	3,90	4,35	4,75	5,05	5,25	5,45	5,60
(4) -	1,75	2,25	2,70	3,20	3,70	4,15	4,50	4,80	5,00	5,20	5,35
(3) +	1,60	2,05	2,55	3,00	3,45	3,90	4,30	4,55	4,75	4,95	5,15
(2) 5	1,50	1,90	2,35	2,80	3,25	3,70	4,05	4,35	4,55	4,70	4,90
(1) -	1,35	1,75	2,15	2,60	3,05	3,45	3,80	4,10	4,30	4,45	4,65

[m]

Anlage 15

Standweitsprung

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	1,42	1,52	1,63	1,74	1,85	1,96	2,08	2,20	2,31	2,41	2,49
(14) 1	1,37	1,47	1,57	1,68	1,79	1,90	2,01	2,13	2,24	2,34	2,42
(13) -	1,33	1,42	1,52	1,62	1,72	1,83	1,94	2,06	2,17	2,27	2,35
(12) +	1,28	1,37	1,46	1,56	1,66	1,76	1,87	1,99	2,10	2,20	2,28
(11) 2	1,23	1,32	1,41	1,50	1,59	1,69	1,80	1,92	2,03	2,13	2,21
(10) -	1,19	1,27	1,35	1,44	1,53	1,63	1,73	1,84	1,95	2,05	2,14
(9) +	1,14	1,22	1,30	1,38	1,46	1,56	1,66	1,77	1,88	1,98	2,07
(8) 3	1,09	1,17	1,24	1,32	1,40	1,49	1,59	1,70	1,81	1,91	2,00
(7) -	1,05	1,11	1,18	1,26	1,33	1,42	1,52	1,63	1,74	1,84	1,93
(6) +	1,00	1,06	1,13	1,20	1,27	1,35	1,45	1,56	1,66	1,76	1,86
(5) 4	0,95	1,01	1,07	1,13	1,20	1,29	1,38	1,48	1,59	1,69	1,79
(4) -	0,91	0,96	1,02	1,07	1,14	1,22	1,31	1,41	1,52	1,62	1,72
(3) +	0,86	0,91	0,96	1,01	1,07	1,15	1,24	1,34	1,44	1,54	1,65
(2) 5	0,81	0,86	0,90	0,95	1,01	1,08	1,17	1,27	1,37	1,47	1,58
(1) -	0,76	0,80	0,85	0,89	0,94	1,01	1,10	1,19	1,30	1,40	1,50

[m]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	1,40	1,49	1,57	1,66	1,74	1,81	1,87	1,91	1,95	1,97	1,98
(14) 1	1,35	1,44	1,52	1,60	1,67	1,74	1,80	1,84	1,87	1,90	1,91
(13) -	1,31	1,38	1,46	1,54	1,61	1,68	1,73	1,77	1,80	1,82	1,84
(12) +	1,26	1,33	1,41	1,49	1,55	1,61	1,66	1,70	1,73	1,75	1,77
(11) 2	1,21	1,28	1,36	1,43	1,49	1,55	1,60	1,63	1,66	1,68	1,70
(10) -	1,16	1,23	1,30	1,37	1,43	1,48	1,53	1,56	1,59	1,61	1,62
(9) +	1,12	1,18	1,25	1,31	1,37	1,42	1,46	1,49	1,51	1,53	1,55
(8) 3	1,07	1,13	1,20	1,26	1,31	1,35	1,39	1,42	1,44	1,46	1,48
(7) -	1,02	1,08	1,14	1,20	1,25	1,29	1,32	1,35	1,37	1,39	1,40
(6) +	0,97	1,03	1,09	1,14	1,19	1,22	1,25	1,27	1,29	1,31	1,33
(5) 4	0,92	0,98	1,03	1,08	1,13	1,16	1,18	1,20	1,22	1,24	1,26
(4) -	0,87	0,93	0,98	1,03	1,06	1,09	1,11	1,13	1,15	1,17	1,18
(3) +	0,83	0,88	0,92	0,97	1,00	1,03	1,04	1,06	1,07	1,09	1,11
(2) 5	0,78	0,82	0,87	0,91	0,94	0,96	0,97	0,99	1,00	1,02	1,04
(1) -	0,73	0,77	0,82	0,85	0,88	0,89	0,90	0,91	0,93	0,94	0,96

[m]

Anlage 16

Sprungstoß (1kg)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	5,45	6,30	7,10	7,90	8,80	9,80	10,90	12,05	13,20	14,30	15,35
(14) 1	5,15	6,00	6,75	7,60	8,45	9,40	10,45	11,55	12,70	13,75	14,80
(13) -	4,90	5,65	6,45	7,25	8,10	9,00	10,00	11,10	12,20	13,20	14,25
(12) +	4,60	5,35	6,10	6,90	7,70	8,60	9,60	10,60	11,65	12,65	13,65
(11) 2	4,30	5,05	5,80	6,55	7,35	8,20	9,15	10,15	11,15	12,15	13,10
(10) -	4,05	4,75	5,45	6,20	6,95	7,80	8,70	9,65	10,65	11,60	12,50
(9) +	3,75	4,45	5,15	5,85	6,60	7,40	8,25	9,20	10,10	11,05	11,95
(8) 3	3,45	4,15	4,80	5,50	6,20	7,00	7,80	8,70	9,60	10,50	11,35
(7) -	3,20	3,85	4,50	5,15	5,85	6,60	7,40	8,20	9,10	9,95	10,80
(6) +	2,90	3,50	4,15	4,80	5,45	6,15	6,95	7,75	8,55	9,40	10,20
(5) 4	2,60	3,20	3,85	4,45	5,10	5,75	6,50	7,25	8,05	8,85	9,65
(4) -	2,30	2,90	3,50	4,10	4,70	5,35	6,05	6,75	7,55	8,30	9,05
(3) +	2,05	2,60	3,15	3,75	4,35	4,95	5,60	6,30	7,00	7,75	8,45
(2) 5	1,75	2,30	2,85	3,40	3,95	4,55	5,15	5,80	6,50	7,20	7,90
(1) -	1,45	1,95	2,50	3,05	3,60	4,15	4,70	5,30	5,95	6,65	7,30

[m]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	4,60	5,50	6,35	7,15	7,90	8,60	9,10	9,50	9,70	9,80	9,85
(14) 1	4,45	5,25	6,10	6,85	7,60	8,25	8,75	9,10	9,35	9,45	9,50
(13) -	4,25	5,05	5,80	6,55	7,25	7,90	8,40	8,75	8,95	9,10	9,15
(12) +	4,05	4,80	5,55	6,25	6,95	7,55	8,00	8,35	8,60	8,70	8,80
(11) 2	3,85	4,60	5,30	5,95	6,60	7,15	7,65	8,00	8,20	8,35	8,45
(10) -	3,65	4,35	5,00	5,65	6,25	6,80	7,30	7,60	7,85	8,00	8,05
(9) +	3,50	4,10	4,75	5,35	5,90	6,45	6,90	7,25	7,50	7,60	7,70
(8) 3	3,30	3,90	4,45	5,05	5,60	6,10	6,55	6,90	7,10	7,25	7,35
(7) -	3,10	3,65	4,20	4,75	5,25	5,75	6,15	6,50	6,75	6,90	7,00
(6) +	2,90	3,45	3,95	4,45	4,90	5,40	5,80	6,15	6,35	6,50	6,65
(5) 4	2,75	3,20	3,65	4,10	4,60	5,05	5,45	5,75	6,00	6,15	6,25
(4) -	2,55	2,95	3,40	3,80	4,25	4,65	5,05	5,35	5,60	5,80	5,90
(3) +	2,35	2,75	3,10	3,50	3,90	4,30	4,70	5,00	5,25	5,40	5,55
(2) 5	2,15	2,50	2,85	3,20	3,55	3,95	4,30	4,60	4,85	5,05	5,20
(1) -	1,95	2,25	2,55	2,90	3,20	3,60	3,95	4,25	4,50	4,65	4,80

[m]

Anlage 17

Arm-S-Halte

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	8	9	11	12	13	15	16	17	18	19	19
(14) 1	6	8	9	11	12	13	15	16	16	17	18
(13) -	5	6	8	9	11	12	13	14	15	16	16
(12) +	3	5	7	8	10	11	12	13	14	14	15
(11) 2	1	3	5	7	8	10	11	11	12	13	13
(10) -	0	2	4	6	7	8	9	10	11	11	12
(9) +	-2	0	2	4	6	7	8	9	9	10	10
(8) 3	-3	-1	1	3	5	6	7	7	8	8	9
(7) -	-5	-3	0	2	3	5	5	6	6	7	7
(6) +	-6	-4	-2	0	2	3	4	5	5	5	6
(5) 4	-8	-6	-3	-1	1	2	3	3	4	4	4
(4) -	-10	-7	-4	-2	0	1	2	2	2	2	3
(3) +	-11	-8	-6	-3	-2	0	0	1	1	1	1
(2) 5	-13	-10	-7	-5	-3	-2	-1	-1	-1	-1	0
(1) -	-14	-11	-9	-6	-4	-3	-2	-2	-2	-2	-1

[cm]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	9	10	11	12	14	15	16	16	17	16	16
(14) 1	7	9	10	11	12	14	15	15	15	15	15
(13) -	6	7	9	10	11	12	13	14	14	14	13
(12) +	5	6	8	9	10	11	12	12	13	12	12
(11) 2	3	5	6	8	9	10	11	11	11	11	11
(10) -	2	3	5	7	8	9	9	10	10	10	10
(9) +	0	2	4	5	7	8	8	9	9	9	8
(8) 3	-1	1	3	4	5	6	7	7	7	7	7
(7) -	-3	-1	1	3	4	5	6	6	6	6	6
(6) +	-4	-2	0	2	3	4	4	5	5	5	5
(5) 4	-6	-3	-1	1	2	3	3	3	3	3	3
(4) -	-7	-5	-3	-1	1	1	2	2	2	2	2
(3) +	-9	-6	-4	-2	-1	0	1	1	1	1	1
(2) 5	-10	-7	-5	-3	-2	-1	-1	-1	-1	-1	0
(1) -	-12	-9	-6	-4	-3	-2	-2	-2	-2	-2	-2

[cm]

Anlage 18

Rumpfvorbeugen

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	9	9	9	10	10	10	11	11	12	13	15
(14) 1	7	7	8	8	8	8	8	9	10	11	12
(13) -	6	6	6	6	6	6	6	6	7	8	9
(12) +	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	6
(11) 2	3	2	2	2	1	1	1	1	2	3	3
(10) -	1	1	0	0	-1	-1	-1	-1	-1	0	0
(9) +	0	-1	-2	-2	-3	-3	-4	-4	-3	-3	-2
(8) 3	-2	-3	-3	-4	-5	-6	-6	-6	-6	-6	-5
(7) -	-3	-4	-5	-6	-7	-8	-8	-9	-9	-8	-8
(6) +	-5	-6	-7	-8	-9	-10	-11	-11	-11	-11	-11
(5) 4	-7	-8	-9	-10	-12	-13	-13	-14	-14	-14	-14
(4) -	-8	-9	-11	-12	-14	-15	-16	-16	-17	-17	-17
(3) +	-10	-11	-13	-14	-16	-17	-18	-19	-19	-20	-20
(2) 5	-11	-13	-15	-16	-18	-20	-20	-21	-22	-22	-22
(1) -	-13	-15	-16	-19	-20	-22	-23	-24	-25	-25	-25

[cm]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	10	11	11	12	13	14	16	17	19	19	20
(14) 1	9	9	10	10	11	13	14	15	16	17	17
(13) -	7	8	8	9	10	11	12	13	14	15	15
(12) +	6	6	6	7	8	9	10	11	11	12	13
(11) 2	4	5	5	5	6	7	7	8	9	10	10
(10) -	3	3	3	4	4	5	5	6	7	7	8
(9) +	1	2	2	2	2	3	3	4	4	5	6
(8) 3	0	0	0	0	1	1	1	1	2	3	3
(7) -	-2	-2	-1	-1	-1	-1	-1	-1	0	0	1
(6) +	-4	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-2	-1
(5) 4	-5	-5	-4	-5	-5	-5	-6	-6	-5	-5	-4
(4) -	-7	-6	-6	-6	-7	-7	-8	-8	-8	-7	-6
(3) +	-8	-8	-8	-8	-9	-9	-10	-10	-10	-9	-8
(2) 5	-10	-9	-9	-10	-10	-11	-12	-13	-13	-12	-11
(1) -	-11	-11	-11	-11	-12	-13	-14	-15	-15	-14	-13

[cm]

Anlage 19

Beinvorspreizen

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	28	28	29	29	30	30	30	29	29	27	26
(14) 1	25	25	25	26	26	26	26	25	24	22	20
(13) -	21	22	22	22	22	22	21	20	19	17	14
(12) +	18	18	18	18	18	18	17	15	14	11	8
(11) 2	15	15	15	14	14	13	12	11	9	6	2
(10) -	12	12	11	11	10	9	8	6	4	0	-4
(9) +	9	8	8	7	6	5	3	1	-1	-5	-10
(8) 3	6	5	4	3	2	1	-1	-3	-6	-10	-16
(7) -	3	2	0	-1	-2	-4	-6	-8	-12	-16	-22
(6) +	0	-2	-3	-4	-6	-8	-10	-13	-17	-21	-28
(5) 4	-4	-5	-7	-8	-10	-12	-15	-18	-22	-27	-34
(4) -	-7	-9	-10	-12	-14	-16	-19	-22	-27	-32	-40
(3) +	-10	-12	-14	-16	-18	-21	-24	-27	-32	-38	-46
(2) 5	-13	-15	-17	-19	-22	-25	-28	-32	-37	-43	-52
(1) -	-16	-19	-21	-23	-26	-29	-33	-37	-42	-49	-58

[cm]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	33	35	37	39	41	44	45	47	47	47	46
(14) 1	30	32	34	35	37	39	41	42	42	41	39
(13) -	27	29	30	31	33	35	36	37	37	35	32
(12) +	24	25	26	27	29	30	31	32	31	29	26
(11) 2	21	22	22	23	24	25	26	27	26	23	19
(10) -	18	18	18	19	20	21	21	21	20	17	12
(9) +	15	15	15	15	16	16	17	16	15	12	6
(8) 3	11	11	11	11	11	12	12	11	10	6	-1
(7) -	8	8	7	7	7	7	7	6	4	0	-8
(6) +	5	4	3	3	3	2	2	1	-1	-6	-14
(5) 4	2	0	-1	-1	-2	-2	-3	-4	-7	-12	-21
(4) -	-1	-3	-4	-5	-6	-7	-8	-9	-12	-18	-28
(3) +	-5	-7	-8	-10	-11	-11	-13	-14	-18	-24	-34
(2) 5	-8	-10	-12	-14	-15	-16	-17	-19	-23	-30	-41
(1) -	-11	-14	-16	-18	-19	-21	-22	-24	-29	-36	-48

[cm]

Anlage 20

Seilsteigen (30s)

Schüler

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	16	16	17	17	17	17	17	17	17	18	18
(14) 1	15	15	16	16	16	16	16	16	-	17	17
(13) -	14	14	15	15	15	15	15	-	16	16	16
(12) +	13	-	14	14	14	14	-	15	15	15	15
(11) 2	12	13	13	13	13	13	14	14	14	14	14
(10) -	11	12	12	12	12	12	13	13	13	13	-
(9) +	10	11	11	11	11	11	12	12	12	12	13
(8) 3	-	10	10	10	10	-	11	11	11	-	12
(7) -	9	9	9	9	9	10	10	10	10	11	11
(6) +	8	8	8	8	8	9	9	9	-	10	10
(5) 4	7	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9
(4) -	6	6	6	6	6	7	7	7	8	8	8
(3) +	5	5	5	5	5	6	6	-	7	7	7
(2) 5	4	4	4	4	4	5	5	6	6	6	6
(1) -	3	3	3	3	3	4	4	5	5	5	5

[Anz.]

Schülerinnen

Note (Punkte)	Jahrgangsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12
(15) +	17	17	17	17	18	18	18	19	19	20	20
(14) 1	16	16	16	-	17	17	17	18	18	19	19
(13) -	15	15	15	16	16	16	-	17	17	18	18
(12) +	14	14	-	15	15	15	16	16	16	17	17
(11) 2	13	13	14	14	14	14	15	15	15	16	16
(10) -	12	12	13	13	13	-	14	14	-	15	15
(9) +	11	11	12	12	12	13	13	13	14	14	14
(8) 3	10	-	11	11	-	12	12	12	13	13	13
(7) -	9	10	10	10	11	11	11	11	12	12	12
(6) +	8	9	9	9	10	10	10	10	11	11	11
(5) 4	7	8	8	-	9	9	9	9	10	10	10
(4) -	6	7	7	8	8	8	8	8	9	9	9
(3) +	-	6	6	7	7	7	-	-	8	8	8
(2) 5	5	5	5	6	6	-	7	7	7	7	7
(1) -	4	4	4	5	5	6	6	6	6	6	6

[Anz.]

Anlage 21**Leichtathletik- Disziplinen im Überblick****Schüler**

Jahrgangsstufe	Lauf	Sprung	Wurf/Stoß
1	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
2	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
3	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
4	50 m Hst., 1000 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
5	50 m Hst., 75 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	200 g Ball
6	50 m Hst., 75 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	200 g Ball
7	75 m Tst., 100 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	3 kg Kugel
8	75 m Tst., 100 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	4 kg Kugel
9	75 m Tst., 100 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	4 kg Kugel
10	75 m Tst., 100 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	5 kg Kugel
11/12	75 m Tst., 100 m Tst., 1000 m	Weit, Hoch	5 kg Kugel

Schülerinnen

Jahrgangsstufe	Lauf	Sprung	Wurf/Stoß
1	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
2	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
3	50 m Hst., 600 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
4	50 m Hst., 800 m	Zonenweit, Hoch	80 g Ball
5	50 m Hst., 75 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	80 g Ball
6	50 m Hst., 75 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	80 g Ball
7	75 m Tst., 100 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	3 kg Kugel
8	75 m Tst., 100 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	3 kg Kugel
9	75 m Tst., 100 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	4 kg Kugel
10	75 m Tst., 100 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	4 kg Kugel
11/12	75 m Tst., 100 m Tst., 800 m	Weit, Hoch	4 kg Kugel

Jahrgangsstufe 1

Schüler

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,1	02:21	2,89	0,84	20,00
(14) 1	9,3	02:31	2,79	0,82	18,80
(13) -	9,6	02:42	2,69	0,79	17,60
(12) +	9,9	02:53	2,59	0,76	16,40
(11) 2	10,1	03:04	2,49	0,74	15,20
(10) -	10,4	03:15	2,39	0,71	14,00
(9) +	10,7	03:26	2,29	0,69	12,80
(8) 3	11,0	03:36	2,19	0,66	11,60
(7) -	11,2	03:47	2,09	0,64	10,40
(6) +	11,5	03:58	1,99	0,61	9,20
(5) 4	11,8	04:09	1,89	0,58	8,00
(4) -	12,1	04:20	1,79	0,56	6,80
(3) +	12,3	04:31	1,69	0,53	5,60
(2) 5	12,6	04:42	1,59	0,50	4,40
(1) -	12,9	04:53	1,48	0,48	3,20

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,3	02:38	2,86	0,84	11,90
(14) 1	9,5	02:47	2,75	0,81	11,30
(13) -	9,8	02:56	2,63	0,79	10,70
(12) +	10,0	03:04	2,51	0,76	10,10
(11) 2	10,3	03:13	2,39	0,73	9,50
(10) -	10,6	03:22	2,27	0,71	8,90
(9) +	10,8	03:31	2,15	0,68	8,30
(8) 3	11,1	03:40	2,03	0,66	7,70
(7) -	11,3	03:49	1,91	0,63	7,10
(6) +	11,6	03:58	1,80	0,60	6,50
(5) 4	11,9	04:07	1,68	0,58	5,90
(4) -	12,1	04:16	1,55	0,55	5,30
(3) +	12,4	04:26	1,43	0,53	4,70
(2) 5	12,7	04:35	1,31	0,50	4,10
(1) -	12,9	04:44	1,19	0,47	3,50

Jahrgangsstufe 2

Schüler

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,7	02:14	3,13	0,93	24,90
(14) 1	9,0	02:24	3,03	0,90	23,50
(13) -	9,2	02:33	2,92	0,88	22,10
(12) +	9,5	02:43	2,82	0,85	20,70
(11) 2	9,8	02:53	2,72	0,82	19,30
(10) -	10,0	03:03	2,61	0,79	17,90
(9) +	10,3	03:13	2,51	0,77	16,50
(8) 3	10,5	03:23	2,40	0,74	15,10
(7) -	10,8	03:33	2,30	0,71	13,70
(6) +	11,0	03:43	2,19	0,68	12,30
(5) 4	11,3	03:53	2,09	0,65	10,80
(4) -	11,6	04:03	1,98	0,63	9,40
(3) +	11,8	04:13	1,88	0,60	8,00
(2) 5	12,1	04:23	1,77	0,57	6,60
(1) -	12,4	04:33	1,67	0,54	5,10

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,0	02:28	2,90	0,91	15,70
(14) 1	9,2	02:37	2,95	0,89	14,90
(13) -	9,4	02:46	2,84	0,86	14,10
(12) +	9,7	02:55	2,72	0,83	13,30
(11) 2	9,9	03:05	2,61	0,81	12,50
(10) -	10,2	03:14	2,49	0,78	11,70
(9) +	10,4	03:23	2,37	0,75	10,90
(8) 3	10,6	03:32	2,26	0,73	10,10
(7) -	10,9	03:41	2,14	0,70	9,30
(6) +	11,1	03:51	2,02	0,67	8,50
(5) 4	11,4	04:00	1,91	0,65	7,70
(4) -	11,6	04:09	1,79	0,62	6,90
(3) +	11,9	04:18	1,67	0,59	6,10
(2) 5	12,1	04:28	1,56	0,56	5,30
(1) -	12,3	04:37	1,44	0,54	4,50

Jahrgangsstufe 3

Schüler

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,4	02:07	3,37	1,02	29,70
(14) 1	8,7	02:16	3,26	0,99	28,20
(13) -	8,9	02:24	3,15	0,96	26,60
(12) +	9,1	02:33	3,04	0,93	25,00
(11) 2	9,4	02:42	2,94	0,90	23,40
(10) -	9,6	02:51	2,83	0,87	21,80
(9) +	9,9	03:00	2,72	0,84	20,20
(8) 3	10,1	03:09	2,61	0,82	18,60
(7) -	10,3	03:18	2,51	0,79	17,00
(6) +	10,6	03:27	2,40	0,76	15,40
(5) 4	10,8	03:36	2,29	0,73	13,70
(4) -	11,1	03:45	2,18	0,70	12,10
(3) +	11,3	03:54	2,07	0,67	10,50
(2) 5	11,6	04:03	1,96	0,64	8,90
(1) -	11,8	04:12	1,85	0,61	7,30

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	600 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,6	02:19	3,26	0,99	19,50
(14) 1	8,9	02:28	3,15	0,96	18,50
(13) -	9,1	02:37	3,04	0,93	17,50
(12) +	9,3	02:47	2,93	0,91	16,50
(11) 2	9,5	02:56	2,82	0,88	15,50
(10) -	9,8	03:05	2,70	0,85	14,50
(9) +	10,0	03:15	2,59	0,82	13,50
(8) 3	10,2	03:24	2,48	0,80	12,50
(7) -	10,4	03:34	2,36	0,77	11,50
(6) +	10,7	03:43	2,25	0,74	10,50
(5) 4	10,9	03:52	2,14	0,71	9,50
(4) -	11,1	04:02	2,02	0,68	8,50
(3) +	11,3	04:11	1,91	0,66	7,50
(2) 5	11,6	04:21	1,80	0,63	6,50
(1) -	11,8	04:30	1,68	0,60	5,40

Schüler

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	1000 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,1	03:42	3,60	1,10	34,60
(14) 1	8,3	03:56	3,49	1,07	32,80
(13) -	8,6	04:10	3,38	1,04	31,00
(12) +	8,8	04:24	3,27	1,01	29,20
(11) 2	9,0	04:38	3,16	0,98	27,50
(10) -	9,2	04:53	3,05	0,95	25,70
(9) +	9,5	05:07	2,93	0,92	23,90
(8) 3	9,7	05:21	2,82	0,89	22,10
(7) -	9,9	05:36	2,71	0,86	20,30
(6) +	10,1	05:50	2,60	0,83	18,50
(5) 4	10,4	06:05	2,49	0,80	16,70
(4) -	10,6	06:19	2,38	0,77	14,90
(3) +	10,8	06:33	2,26	0,74	13,10
(2) 5	11,0	06:48	2,15	0,71	11,30
(1) -	11,3	07:02	2,04	0,68	9,50

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf		Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	800 m [min]	Zonenweit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,3	03:02	3,46	1,06	23,40
(14) 1	8,5	03:15	3,35	1,03	22,20
(13) -	8,8	03:27	3,24	1,01	21,00
(12) +	9,0	03:39	3,13	0,98	19,80
(11) 2	9,2	03:52	3,02	0,95	18,60
(10) -	9,4	04:04	2,91	0,92	17,40
(9) +	9,6	04:17	2,80	0,89	16,20
(8) 3	9,8	04:29	2,69	0,86	14,90
(7) -	10,0	04:42	2,58	0,83	13,70
(6) +	10,2	04:54	2,47	0,81	12,50
(5) 4	10,4	05:07	2,36	0,78	11,30
(4) -	10,6	05:19	2,25	0,75	10,10
(3) +	10,8	05:32	2,14	0,72	8,80
(2) 5	11,0	05:44	2,03	0,69	7,60
(1) -	11,2	05:57	1,92	0,66	6,40

Jahrgangsstufe 5

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Wurf 200 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	75 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	7,8	11,7	03:34	3,83	1,18	39,20
(14) 1	8,0	12,0	03:48	3,71	1,15	37,10
(13) -	8,2	12,3	04:02	3,58	1,12	35,00
(12) +	8,4	12,6	04:16	3,45	1,09	32,90
(11) 2	8,6	12,9	04:30	3,33	1,05	30,70
(10) -	8,9	13,2	04:44	3,20	1,02	28,60
(9) +	9,1	13,6	04:59	3,07	0,99	26,50
(8) 3	9,3	13,9	05:13	2,94	0,96	24,40
(7) -	9,5	14,2	05:27	2,81	0,93	22,20
(6) +	9,7	14,5	05:41	2,69	0,90	20,10
(5) 4	9,9	14,8	05:55	2,56	0,87	17,90
(4) -	10,1	15,1	06:10	2,43	0,84	15,80
(3) +	10,4	15,5	06:24	2,30	0,81	13,70
(2) 5	10,6	15,8	06:38	2,17	0,78	11,50
(1) -	10,8	16,1	06:52	2,04	0,75	9,30

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	75 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	8,0	11,8	03:03	3,68	1,13	27,20
(14) 1	8,2	12,1	03:14	3,57	1,10	25,80
(13) -	8,4	12,4	03:25	3,46	1,07	24,40
(12) +	8,6	12,6	03:36	3,35	1,04	23,00
(11) 2	8,8	12,9	03:47	3,24	1,01	21,60
(10) -	9,0	13,2	03:59	3,13	0,98	20,10
(9) +	9,2	13,5	04:10	3,02	0,95	18,70
(8) 3	9,4	13,8	04:21	2,91	0,92	17,30
(7) -	9,6	14,1	04:32	2,80	0,89	15,90
(6) +	9,8	14,4	04:44	2,69	0,86	14,50
(5) 4	10,0	14,7	04:55	2,58	0,83	13,00
(4) -	10,2	15,0	05:07	2,47	0,80	11,60
(3) +	10,4	15,2	05:18	2,35	0,77	10,20
(2) 5	10,6	15,5	05:29	2,24	0,74	8,70
(1) -	10,7	15,8	05:41	2,13	0,71	7,30

Jahrgangsstufe 6

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Wurf 200 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	75 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	7,5	11,1	03:27	4,08	1,25	42,10
(14) 1	7,7	11,4	03:41	3,95	1,22	40,00
(13) -	7,9	11,7	03:55	3,82	1,19	38,00
(12) +	8,1	12,0	04:09	3,69	1,15	35,90
(11) 2	8,3	12,3	04:23	3,56	1,12	33,80
(10) -	8,5	12,6	04:37	3,43	1,09	31,70
(9) +	8,7	13,0	04:50	3,30	1,06	29,60
(8) 3	8,9	13,3	05:04	3,16	1,03	27,50
(7) -	9,1	13,6	05:18	3,03	1,00	25,40
(6) +	9,3	13,9	05:32	2,90	0,97	23,30
(5) 4	9,5	14,2	05:46	2,77	0,94	21,20
(4) -	9,7	14,5	06:00	2,63	0,91	19,10
(3) +	9,9	14,9	06:14	2,50	0,88	17,00
(2) 5	10,1	15,2	06:29	2,37	0,84	14,90
(1) -	10,3	15,5	06:43	2,23	0,81	12,80

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Wurf 80 g Ball [m]
	50 m Hst. [s]	75 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	7,7	11,5	03:03	3,77	1,18	30,90
(14) 1	7,9	11,8	03:13	3,66	1,15	29,30
(13) -	8,1	12,1	03:23	3,55	1,12	27,70
(12) +	8,3	12,4	03:34	3,43	1,09	26,10
(11) 2	8,4	12,7	03:44	3,32	1,06	24,50
(10) -	8,6	13,0	03:54	3,21	1,03	22,90
(9) +	8,8	13,3	04:04	3,09	1,00	21,20
(8) 3	9,0	13,6	04:15	2,98	0,97	19,60
(7) -	9,2	13,9	04:25	2,86	0,94	18,00
(6) +	9,3	14,2	04:35	2,75	0,91	16,40
(5) 4	9,5	14,5	04:45	2,63	0,88	14,70
(4) -	9,7	14,8	04:56	2,52	0,85	13,10
(3) +	9,9	15,1	05:06	2,40	0,82	11,40
(2) 5	10,1	15,4	05:17	2,29	0,79	9,80
(1) -	10,3	15,7	05:27	2,17	0,76	8,10

Jahrgangsstufe 7

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 3 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	10,6	13,7	03:21	4,33	1,31	8,64
(14) 1	10,9	14,2	03:35	4,19	1,28	8,34
(13) -	11,2	14,6	03:48	4,06	1,25	8,05
(12) +	11,5	15,1	04:02	3,92	1,22	7,75
(11) 2	11,8	15,5	04:15	3,79	1,19	7,46
(10) -	12,1	16,0	04:29	3,65	1,16	7,16
(9) +	12,4	16,5	04:42	3,52	1,13	6,87
(8) 3	12,7	16,9	04:56	3,38	1,09	6,57
(7) -	13,0	17,4	05:10	3,25	1,06	6,27
(6) +	13,3	17,9	05:23	3,11	1,03	5,97
(5) 4	13,6	18,3	05:37	2,98	1,00	5,67
(4) -	13,9	18,8	05:51	2,84	0,97	5,37
(3) +	14,2	19,3	06:05	2,70	0,94	5,07
(2) 5	14,5	19,7	06:18	2,57	0,90	4,77
(1) -	14,9	20,2	06:32	2,43	0,87	4,47

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 3 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	11,3	14,9	03:04	3,86	1,23	7,03
(14) 1	11,6	15,3	03:13	3,74	1,20	6,80
(13) -	11,9	15,6	03:23	3,63	1,17	6,57
(12) +	12,2	16,0	03:32	3,51	1,14	6,34
(11) 2	12,5	16,4	03:42	3,39	1,11	6,11
(10) -	12,9	16,8	03:51	3,28	1,08	5,87
(9) +	13,2	17,1	04:01	3,16	1,04	5,64
(8) 3	13,5	17,5	04:10	3,04	1,01	5,41
(7) -	13,8	17,9	04:20	2,92	0,98	5,18
(6) +	14,1	18,3	04:29	2,80	0,95	4,94
(5) 4	14,4	18,7	04:39	2,69	0,92	4,71
(4) -	14,7	19,0	04:48	2,57	0,89	4,47
(3) +	15,0	19,4	04:58	2,45	0,86	4,24
(2) 5	15,3	19,8	05:07	2,33	0,83	4,00
(1) -	15,6	20,2	05:17	2,21	0,80	3,77

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 4 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	10,1	13,3	03:16	4,57	1,38	8,94
(14) 1	10,4	13,7	03:29	4,43	1,35	8,64
(13) -	10,7	14,1	03:42	4,30	1,32	8,34
(12) +	11,0	14,5	03:55	4,16	1,28	8,03
(11) 2	11,2	14,9	04:08	4,02	1,25	7,73
(10) -	11,5	15,3	04:21	3,88	1,22	7,43
(9) +	11,8	15,8	04:34	3,75	1,19	7,12
(8) 3	12,1	16,2	04:47	3,61	1,15	6,82
(7) -	12,4	16,6	05:00	3,47	1,12	6,51
(6) +	12,7	17,0	05:14	3,33	1,09	6,21
(5) 4	13,0	17,5	05:27	3,19	1,06	5,90
(4) -	13,3	17,9	05:40	3,05	1,02	5,59
(3) +	13,6	18,3	05:53	2,91	0,99	5,29
(2) 5	13,9	18,7	06:06	2,77	0,96	4,98
(1) -	14,2	19,2	06:20	2,63	0,93	4,67

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 3 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	11,2	14,8	03:06	3,93	1,26	7,27
(14) 1	11,5	15,2	03:15	3,81	1,23	7,02
(13) -	11,8	15,5	03:23	3,69	1,20	6,77
(12) +	12,1	15,9	03:32	3,57	1,17	6,52
(11) 2	12,4	16,3	03:41	3,45	1,14	6,27
(10) -	12,7	16,7	03:50	3,34	1,11	6,01
(9) +	13,0	17,0	03:59	3,22	1,08	5,76
(8) 3	13,3	17,4	04:07	3,09	1,05	5,51
(7) -	13,6	17,8	04:16	2,97	1,02	5,25
(6) +	13,9	18,2	04:25	2,85	0,99	5,00
(5) 4	14,2	18,6	04:34	2,73	0,95	4,74
(4) -	14,5	19,0	04:43	2,61	0,92	4,48
(3) +	14,9	19,3	04:52	2,49	0,89	4,23
(2) 5	15,2	19,7	05:01	2,37	0,86	3,97
(1) -	15,5	20,1	05:10	2,25	0,83	3,71

Jahrgangsstufe 9

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 4 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,7	12,8	03:12	4,81	1,45	9,59
(14) 1	9,9	13,2	03:24	4,67	1,42	9,29
(13) -	10,2	13,6	03:37	4,53	1,38	8,98
(12) +	10,5	13,9	03:49	4,39	1,35	8,67
(11) 2	10,8	14,3	04:01	4,25	1,32	8,37
(10) -	11,0	14,7	04:13	4,10	1,28	8,06
(9) +	11,3	15,1	04:26	3,96	1,25	7,75
(8) 3	11,6	15,4	04:38	3,82	1,21	7,44
(7) -	11,9	15,8	04:50	3,68	1,18	7,13
(6) +	12,1	16,2	05:03	3,54	1,15	6,82
(5) 4	12,4	16,6	05:15	3,40	1,11	6,51
(4) -	12,7	16,9	05:27	3,25	1,08	6,20
(3) +	13,0	17,3	05:40	3,11	1,04	5,89
(2) 5	13,2	17,7	05:52	2,97	1,01	5,57
(1) -	13,5	18,1	06:05	2,82	0,98	5,26

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 4 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	11,1	14,7	03:08	3,99	1,28	7,31
(14) 1	11,4	15,1	03:17	3,87	1,25	7,08
(13) -	11,7	15,4	03:25	3,75	1,22	6,86
(12) +	12,0	15,8	03:33	3,63	1,19	6,63
(11) 2	12,3	16,2	03:41	3,50	1,16	6,41
(10) -	12,6	16,6	03:49	3,38	1,13	6,18
(9) +	12,9	17,0	03:58	3,26	1,10	5,95
(8) 3	13,2	17,3	04:06	3,14	1,07	5,72
(7) -	13,4	17,7	04:14	3,02	1,04	5,50
(6) +	13,7	18,1	04:22	2,90	1,01	5,27
(5) 4	14,0	18,5	04:31	2,78	0,98	5,04
(4) -	14,3	18,9	04:39	2,65	0,95	4,81
(3) +	14,6	19,2	04:47	2,53	0,92	4,58
(2) 5	14,9	19,6	04:56	2,41	0,89	4,35
(1) -	15,2	20,0	05:04	2,29	0,86	4,12

Jahrgangsstufe 10

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 5 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,3	12,4	03:09	5,02	1,52	10,55
(14) 1	9,6	12,7	03:21	4,88	1,48	10,17
(13) -	9,8	13,1	03:32	4,74	1,45	9,80
(12) +	10,1	13,4	03:43	4,59	1,41	9,42
(11) 2	10,3	13,7	03:55	4,45	1,38	9,05
(10) -	10,6	14,1	04:06	4,31	1,34	8,67
(9) +	10,8	14,4	04:18	4,16	1,31	8,29
(8) 3	11,1	14,7	04:29	4,02	1,27	7,91
(7) -	11,3	15,0	04:41	3,87	1,24	7,53
(6) +	11,6	15,4	04:52	3,73	1,20	7,15
(5) 4	11,8	15,7	05:04	3,58	1,17	6,77
(4) -	12,1	16,0	05:16	3,44	1,13	6,39
(3) +	12,3	16,4	05:27	3,29	1,10	6,01
(2) 5	12,6	16,7	05:39	3,15	1,06	5,63
(1) -	12,8	17,0	05:50	3,00	1,03	5,24

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 4 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	11,1	14,6	03:11	4,03	1,30	7,56
(14) 1	11,4	15,0	03:19	3,91	1,27	7,30
(13) -	11,7	15,3	03:26	3,79	1,24	7,04
(12) +	11,9	15,7	03:34	3,67	1,21	6,78
(11) 2	12,2	16,1	03:41	3,55	1,19	6,51
(10) -	12,4	16,5	03:49	3,43	1,16	6,25
(9) +	12,7	16,8	03:57	3,31	1,13	5,99
(8) 3	13,0	17,2	04:04	3,19	1,10	5,73
(7) -	13,2	17,6	04:12	3,07	1,07	5,46
(6) +	13,5	17,9	04:19	2,95	1,04	5,20
(5) 4	13,8	18,3	04:27	2,82	1,01	4,93
(4) -	14,0	18,7	04:35	2,70	0,99	4,67
(3) +	14,3	19,1	04:42	2,58	0,96	4,40
(2) 5	14,6	19,5	04:50	2,46	0,93	4,13
(1) -	14,8	19,8	04:58	2,34	0,90	3,87

Jahrgangsstufe 11/12

Schüler

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 5 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	1000 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	9,0	12,0	03:07	5,21	1,58	10,62
(14) 1	9,2	12,3	03:18	5,07	1,54	10,29
(13) -	9,5	12,6	03:28	4,92	1,51	9,95
(12) +	9,7	12,9	03:39	4,78	1,47	9,61
(11) 2	9,9	13,2	03:50	4,63	1,44	9,28
(10) -	10,1	13,5	04:00	4,49	1,40	8,94
(9) +	10,4	13,7	04:11	4,34	1,37	8,60
(8) 3	10,6	14,0	04:22	4,20	1,33	8,26
(7) -	10,8	14,3	04:33	4,05	1,30	7,92
(6) +	11,1	14,6	04:44	3,90	1,26	7,58
(5) 4	11,3	14,9	04:55	3,76	1,23	7,24
(4) -	11,5	15,2	05:05	3,61	1,19	6,89
(3) +	11,7	15,5	05:16	3,46	1,15	6,55
(2) 5	12,0	15,8	05:27	3,31	1,12	6,21
(1) -	12,2	16,1	05:38	3,17	1,08	5,86

Schülerinnen

Note (Punkte)	Lauf			Sprung		Stoß 4 kg Kugel [m]
	75 m Tst. [s]	100 m Tst. [s]	800 m [min]	Weit [m]	Hoch [m]	
(15) +	11,2	14,5	03:15	4,07	1,31	7,80
(14) 1	11,4	14,9	03:21	3,95	1,29	7,51
(13) -	11,6	15,2	03:28	3,84	1,26	7,21
(12) +	11,8	15,6	03:35	3,72	1,23	6,92
(11) 2	12,1	15,9	03:42	3,60	1,21	6,62
(10) -	12,3	16,3	03:49	3,48	1,18	6,33
(9) +	12,5	16,6	03:55	3,36	1,15	6,03
(8) 3	12,7	17,0	04:02	3,24	1,13	5,73
(7) -	13,0	17,4	04:09	3,12	1,10	5,44
(6) +	13,2	17,7	04:16	3,00	1,07	5,14
(5) 4	13,4	18,1	04:23	2,88	1,04	4,84
(4) -	13,6	18,4	04:30	2,76	1,02	4,54
(3) +	13,9	18,8	04:37	2,64	0,99	4,24
(2) 5	14,1	19,2	04:44	2,52	0,96	3,94
(1) -	14,3	19,5	04:51	2,40	0,94	3,64

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Juni 2014

Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren bei der Neubesetzung der oben genannten Beförderungsstellen mit dem Ziel,

- ein einheitliches Verfahren sicherzustellen,
- Bewerberinnen und Bewerber die Teilnahme an dem Auswahl- und Bestellungsverfahren unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen und
- die Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Personalvertretung, insbesondere gemäß § 60 Absatz 4 und § 68 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten zu gewährleisten.

6. Bei zu erwartender Aufhebung der Schule im laufenden oder spätestens mit Ablauf des darauf folgenden Schuljahres (kurzfristige Bestandsfähigkeit) wird das Verfahren nicht eröffnet. In diesem Fall trifft die zuständige Schulbehörde unter Mitbestimmung der Personalvertretung eine kommissarische Regelung zur Besetzung der Beförderungsstelle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schule.

7. Bei Gefährdung des Schulstandortes zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Freierwerden der Beförderungsstelle (mittelfristige Bestandsfähigkeit), wird das Verfahren mit dem Ziel der befristeten Übertragung der funktionsbezogenen Beförderungsstelle bis zur Schließung der Schule durchgeführt.

Abschnitt I

Einleitung des Besetzungsverfahrens

1. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern sind für Besetzungsverfahren an allgemein bildenden Schulen die Staatlichen Schulämter beziehungsweise für Besetzungsverfahren an beruflichen Schulen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die zuständigen Schulbehörden.
2. Die zuständige Schulbehörde prüft unverzüglich die Besetzbarkeit freier beziehungsweise frei werdender Beförderungsstellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Stellenbewirtschaftungsregelungen.
3. Dabei stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Ausnahme der für die Förderschulen geltenden Besonderheiten (vergleiche Abschnitt VI) sicher, dass durch die Stellenbewirtschaftungsregelungen eine unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Schule möglichst einheitliche Beförderungsstellenausstattung gesichert wird.
4. Für funktionslose Beförderungsstellen und die Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen muss die Schule dabei noch mindestens für das zu dem Besetzungstermin beginnende Schuljahr beziehungsweise ein Kalenderjahr bestandsfähig sein.
5. Für die besonderen Funktionen an Gesamtschulen muss darüber hinaus wie bei Leitungsstellen die Bestandsfähigkeit der Schule nachgewiesen werden.

Abschnitt II

Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren

1. Die nach Abschnitt I besetzbaren funktionslosen und funktionsbezogenen Beförderungsstellen schreibt die zuständige Schulbehörde halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August des Jahres aus. Für die funktionsbezogenen Beförderungsstellen können bei Bedarf auch abweichende Ausschreibungstermine bestimmt werden. Die Ausschreibung der funktionslosen Beförderungsstellen richtet sich dabei ausschließlich an die im Zuständigkeitsbereich der ausschreibenden Schulbehörde beschäftigten Lehrkräfte.
2. Die Ausschreibung der funktionslosen und funktionsbezogenen Beförderungsstellen erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (www.bm.regierung-mv.de). Der Ausschreibungstext der funktionslosen Beförderungsstellen richtet sich nach der Anlage 6 und wird lediglich um Hinweise zum jeweiligen Anforderungsprofil sowie den zunächst vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben ergänzt.
3. Da mit den Ausschreibungen die jeweils für den Schulamtsbereich oder schulamtsübergreifend besetzbaren Stellen zusammengefasst werden, erhalten die jeweilige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertrauensleute der Schwerbehinderten den Entwurf der Stellenausschreibung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme, bevor die Ausschreibungen erfolgen.
4. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eine Eingangsbestätigung (Anlage 1).
5. Die Feststellung über das Fehlen erforderlicher Voraussetzungen erfolgt unter Mitbestimmung der zuständigen Personal-

vertretung. Die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretung werden entsprechend beteiligt.

6. Die Bewerberinnen und Bewerber, die die fachlichen oder persönlichen Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten die vorgelegten Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Gründe für die Nichtbeteiligung am Ausschreibungsverfahren zurück.
7. Ausnahmen von der jeweiligen Bewerbungsfrist bedürfen ebenfalls der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung.

Abschnitt III Auswahlverfahren

1. Dienstliche Beurteilung

- 1.1 Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, wird zur Feststellung der fachlichen Eignung eine dienstliche Beurteilung erstellt. Bei der Beurteilung von Schwerbehinderten ist insbesondere die Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Von der dienstlichen Beurteilung wird abgesehen, wenn die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Bewerbung um eine gleiche Beförderungsstelle weniger als drei Jahre vor Ablauf der Ausschreibungsfrist zurückliegt und die Einbringung dieser Beurteilung gewünscht wird.
- 1.2 Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses über die Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Bewerberinnen und Bewerber, die im Wege der Abordnung in einer Schulbehörde Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsdienst wahrnehmen, werden für die Zeit dieser Tätigkeit entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung beurteilt. Für die freigestellten Personalratsmitglieder findet § 38 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes Anwendung. Gleiches gilt für die freigestellten Schwerbehindertenvertreter sowie für die freigestellte Gleichstellungsbeauftragte. Die Beurteilungen sollen innerhalb einer Frist von zehn Unterrichtswochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt werden.

2. Auswahlkommission

- 2.1 Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Staatlichen Schulamtes oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Referates Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Falle der Verhinderung jeweils die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter, bildet zur Durchführung der auf der Grundlage der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen zu führenden Eignungsgespräche eine Auswahlkommission, dessen Vorsitz ihr oder ihm obliegt.
- 2.2 Diese setzt sich zusammen aus
 - der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Staatlichen Schulamtes oder der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Referates Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder jeweils deren oder dessen Vertreterin beziehungsweise Vertreter,

- der Schulaufsichtsbeamtin beziehungsweise dem Schulaufsichtsbeamten, die beziehungsweise der für die Aufsicht über die jeweilige Schule zuständig ist,
- einer weiteren Schulaufsichtsbeamtin beziehungsweise einem weiteren Schulaufsichtsbeamten der Schulart, in der die Beförderungsstelle zu besetzen ist, wenn es sich um eine funktionsbezogene Beförderungsstelle handelt; an deren Stelle kann, mit Ausnahme der beruflichen Schulen, die Juristin beziehungsweise der Jurist des jeweiligen Staatlichen Schulamtes treten,
- der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter der jeweiligen Schule.

3. Gemeinsame Regelungen für alle Auswahlkommissionen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Eignungsgesprächen teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die zuständige Schwerbehindertenvertretung, soweit unter den Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte sind.
- 3.1.2 Die Vertreterin beziehungsweise der Vertreter der sachlich zuständigen Fachgruppe der Personalvertretung kann an den Eignungsgesprächen teilnehmen. Dazu erhalten sie rechtzeitig Durchschriften der Einladungen zu allen Eignungsgesprächen des jeweiligen Auswahlverfahrens.
- 3.1.3 Die jeweils stellenbezogen gebildete Auswahlkommission bleibt für die Dauer des gesamten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens und für alle beteiligten Bewerberinnen und Bewerber gleich besetzt.

3.2 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Eignungsgespräche

- 3.2.1 Die zuständige Schulbehörde kann aus den vorliegenden Bewerbungen unter Beteiligung der zuständigen Personal- und Interessenvertretungen eine Vorauswahl der zu den Eignungsgesprächen einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern treffen. Soweit die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil „ausreichend“ oder schlechter endet, scheidet die Teilnahme an den Eignungsgesprächen aus diesem Grund aus. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung zu den Eignungsgesprächen durch die zuständige Schulbehörde (Anlage 2).
- 3.2.2 Der Vorsitz der Auswahlkommission legt vor Beginn der Eignungsgespräche den Ablauf und die wesentlichen Gesprächsinhalte fest. Die Möglichkeit zur generellen Regelung des Ablaufs und Inhaltes von Eignungsgesprächen für Leitungsstellen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates (zum Beispiel durch Dienstvereinbarung) bleibt dadurch unberührt.
- 3.2.3 Im Gespräch sollen insbesondere die Bewerbungsgründe sowie die für die jeweilige Stelle erforderliche Befähigung entsprechend dem Anforderungsprofil bewertet und eingeschätzt werden. Alle an den Eignungsgesprächen Beteiligten können in den Eignungsgesprächen die aus ihrer Sicht für erforderlich gehaltenen Fragen an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber stellen.

hungsweise Bewerber stellen. Bei der Durchführung der Eignungsgespräche und insbesondere der Art der Fragestellungen ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten.

3.2.4 Inhalt und Ergebnis der Eignungsgespräche werden durch eine oder einen von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmte Protokollantin beziehungsweise bestimmten Protokollanten so zusammengefasst, dass auf dieser Grundlage die abschließende Auswahlentscheidung möglich wird. Als Protokollantin beziehungsweise Protokollant kommen Beschäftigte der Schulbehörde in Betracht.

3.2.5 Das Protokoll wird innerhalb einer Woche nach dem Eignungsgespräch von den Mitgliedern der Auswahlkommission sowie der Protokollantin beziehungsweise dem Protokollanten unterschrieben.

3.2.6 Der Vorsitz der Auswahlkommission erstellt auf der Grundlage vor allem der vorliegenden dienstlichen Beurteilungen und des Ergebnisses der Eignungsgespräche einen Vorschlag zur Besetzung der Beförderungsstelle, auf dessen Grundlage unmittelbar das Verfahren nach Abschnitt IV erfolgt.

Abschnitt IV

Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren

1. Bei der Besetzung von Beförderungsstellen hat die zuständige Personalvertretung ein Mitbestimmungsrecht. Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von der Bewertung der zu besetzenden Stelle Beteiligungsrechte. Diese Stellen erhalten daher entsprechend der gesetzlich definierten Mitbestimmung oder Beteiligung gleich lautende Vorlagen durch die Dienststelle. Diese umfassen das Anschreiben, mit dem das Verfahren beschrieben und die Auswahlentscheidung begründet wird. Zur Begründung gehört auch die Angabe des Ergebnisses der dienstlichen Beurteilung, welches gemäß § 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes auf die Gesamtnote sowie eine verbale Zusammenfassung und einen Verwendungsvorschlag zu beschränken ist. Als Anlage oder Bestandteil der jeweiligen Vorlage werden hinzugefügt

- eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Ausschreibung,
- die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen,
- die Ablehnungen für Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen mit Hinweis auf das dazu durchgeführte Mitbestimmungsverfahren,
- die Synopse der Bewerberinnen und Bewerber,
- das die Eignungsgespräche zusammenfassende Protokoll sowie auf die Auswahlentscheidung gerichtete Unterlagen,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

2. Das weitere Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, also im Hinblick auf die zuständige Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz, im Falle der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie im Falle der Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Abschnitt V

Übertragung der Funktion/Bestellungsverfahren

1. Nach Abschluss aller vorstehend beschriebenen Verfahrensschritte führt die zuständige Schulbehörde das Bestellungsverfahren für die ausgeschriebene Beförderungsstelle durch. Dazu erhalten im ersten Schritt zunächst die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ablehnungsschreiben ihre Bewerbungsunterlagen zurück (Anlage 3).

2. Die Bestellung der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt frühestens zwei Wochen nach den Absagen an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber abhängig von der Entscheidung nach Abschnitt I durch dauerhafte oder befristete Übertragung der Beförderungsstelle.

3. Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber für eine Beförderungsstelle haben eine Erprobungszeit von sechs Monaten abzuleisten, bevor die Bestellung auf Dauer beziehungsweise für den Rest der Befristung erfolgt.

4. Auf die Erprobungszeit kann eine frühere Tätigkeit in der gleichen Funktion angerechnet werden, so dass sich die Erprobungszeit bis auf Null reduzieren kann.

5. Bei der Bestellung beziehungsweise Beauftragung für die Erprobungszeiten sind die als Anlage 4 (Bestellung auf Dauer) und Anlage 5 (befristete Bestellung) beigefügten Muster zu verwenden.

Abschnitt VI

Besondere Regelungen für funktionslose Beförderungsstellen an Förderschulen

1. Vorbemerkung

1.1 Für funktionslose Beförderungsstellen an Förderschulen ergeben sich insofern eigene Rahmenbedingungen, als die Aufstiegsmöglichkeit nicht als generelles Beförderungssamt, sondern nur für die Lehrkräfte an Förderschulen eingerichtet ist, die nicht Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung A beziehungsweise Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder als Eingangsamt zugeordnet werden. Daraus ergibt sich, dass eine klassen- oder organisationsabhängige Zuordnung von Beförderungsstellen zu unausgewogenen Ergebnissen führen würde.

1.2 Deshalb soll aufbauend auf Regelungen der früheren Höhergruppierungsverfahren die Zuordnung freier und frei werdender Beförderungsstellen nicht schulbezogen, sondern durch schulamtsbezogene Rangfolgen vorgenommen werden.

2. Stellenzuordnung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermittelt die zum 1. Februar beziehungsweise zum 1. August des laufenden Jahres landesweit freien und frei werdenden Beförderungsstellen an den Förderschulen sowie schulamtsbezogen die Zahl der in Betracht kommenden Lehrkräfte. Danach werden die Stellen entsprechend dem Anteil der ermittelten Lehrkräfte zur Besetzung zugewiesen. Das Schulamt prüft, ob im Zuständigkeitsbereich Koordinatorinnen oder Koordinatoren an sonderpädagogischen Förderzentren tätig und noch nicht nach Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung A beziehungsweise Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder eingestuft beziehungsweise eingruppiert worden sind. In diesem Fall werden zunächst diesen Lehrkräften entsprechende Stellen zugeordnet, um die anforderungsgerechte Besoldung beziehungsweise Eingruppierung bei Erfüllung aller Voraussetzungen sicherzustellen.

3. Ausschreibungsverfahren

Die danach verbleibenden Stellen werden im Mitteilungsblatt zur nächstmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Die jeweilige Bezirkspersonalvertretung, die zuständige Gleichstellungsbeauftragte sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung erhalten den Entwurf der Stellenausschreibung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Übernahme (beziehungsweise Übertragung) der funktionslosen Beförderungsstellen ist mit der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben in der Schule verbunden.

4. Bildung der Rangfolge

- 4.1 Die Bewerberinnen und Bewerber werden schulamtsweise durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter beurteilt, wobei diese beziehungsweise dieser die Pflicht hat, die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter um Stellungnahme zu bitten, um ein für die Bildung der Rangfolge vollständiges Bild von der Eignung, fachlichen Leistung und Befähigung zu erhalten. Erst wenn nach differenzierter Bewertung der Eignung unter diesem Gesichtspunkt Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet eingeschätzt werden, entscheidet eine eventuell vorliegende Schwerbehinderung sowie die laufbahnbezogene Beschäftigungszeit über die Rangfolge. Auf dieser Grundlage erstellt das Schulamt die Rangfolge mit dem als Anlage 7 beigelegten Muster.
- 4.2 Soweit die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Erstellung der Rangfolge für das Schulamt nur mit erheblicher Verzögerung zulassen würde, teilt das Schulamt die zur Verfügung stehenden Stellen in zwei Listen auf, denen jeweils eine gleiche Anzahl Bewerberinnen und Bewerber zugeordnet wird. Dabei werden die Beurteilungen für jede Liste von jeweils einer Schulleiterin oder einem Schulleiter erstellt.

5. Mitbestimmungs- und Beteiligungsverfahren

Die Regelungen des Abschnitts IV gelten entsprechend, wobei die Zustimmung sich nicht auf die einzelne Stelle, sondern auf die nach den oben stehenden Regelungen gebildete Rangfolge bezieht.

6. Stellenbesetzung

Die zur Verfügung stehenden Stellen werden entsprechend der gebildeten Rangfolge besetzt. Im Hinblick auf den mit dem Verfahren gewährleisteten aktuellen Leistungsvergleich der beförderungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber gilt die Rangfolge nach Zustimmung durch die jeweilige Bezirkspersonalvertretung bis zum 1. August des übernächsten Jahres. In diesem Zeitraum werden alle frei werdenden funktionslosen Beförderungsstellen entsprechend der Rangfolge unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren an sonderpädagogischen Förderzentren besetzt.

7. Weiteres Verfahren

Das jeweilige Schulamt informiert das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Laufzeit der Rangfolge, damit die Vorarbeiten für die Neuerstellung der Rangfolge rechtzeitig erfolgen können. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Rangfolgenverfahrens wird dabei unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates geprüft, ob die hiermit festgelegten Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der angestrebten leistungsgerechten Reihenfolge der Höhergruppierung zu modifizieren sind.

Abschnitt VII

Sonstiges, Inkraft- und Außerkrafttreten

1. Die auf die Gleichstellung von Frau und Mann gerichteten Regelungen des Gleichstellungsgesetzes sind bei den Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zu beachten. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die zuständige Schulbehörde.
2. Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Dienststelle unberührt, im Einzelfall den Antrag auf das Absehen von der Stellenausschreibung bei der zuständigen Personalvertretung zu stellen.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. Mai 2000 (Mittl.bl.BM M-V S. 277), geändert durch Erlass vom 16. März 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 500), außer Kraft.

Schwerin, den 23. Juni 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 357

Anlage 1

Muster für eine Eingangsbestätigung

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herrn

Bewerbung um eine (funktionsbezogene) Beförderungsstelle

hier: Bewerbung als (1)

an (2)

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

ich bestätige den Eingang Ihrer Bewerbung um die oben genannte Stelle.

Nach Auswertung aller Bewerbungen erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
Unterschrift

(1) Hier bitte entweder die jeweilige Funktion (Didaktischer Leiter, Zweigleiter, Stufenleiter/-in, Koordinator/-in für schulfachliche Aufgaben) oder funktionslose Beförderungsstelle mit Angabe der jeweiligen Laufbahngruppe eintragen.
(2) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 2

Muster für eine Einladung zum Eignungsgespräch

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Bewerbung um eine (funktionsbezogene) Beförderungsstelle

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Sie haben sich um die Beförderungsstelle
als⁽¹⁾

an der.....⁽²⁾

beworben.

Ich bitte Sie, sich am zu einem Eignungsgespräch

im, Raum Nummer einzufinden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Eignungsgespräch können
nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

(1) Hier bitte entweder die jeweilige Funktion (Didaktischer Leiter, Zweigleiter, Stufenleiter/-in, Koordinator/-in für schulfachliche Aufgaben) oder funktionslose Beförderungsstelle mit Angaben der jeweiligen Laufbahngruppe eintragen.

(2) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 3

Muster für eine Absage

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Ihre Bewerbung um eine (funktionsbezogene) Beförderungsstelle

hier: Bewerbung als (1)

an (2)

Anlage: Ihre Bewerbungsunterlagen

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

nach Auswertung aller Bewerbungsunterlagen für die oben genannte Stelle habe ich mich für einen anderen Bewerber entschieden.

(Die der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden tragenden Gründe, die zur Abweisung der Bewerbung geführt haben, sind für die Bewerberin oder den Bewerber zusammengefasst in das Ablehnungsschreiben aufzunehmen.)

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Die Bewerbungsunterlagen sende ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

(1) Hier bitte entweder die jeweilige Funktion (Didaktischer Leiter, Zweigleiter, Stufenleiter/-in, Koordinator/-in für schulfachliche Aufgaben) oder funktionslose Beförderungsstelle mit Angaben der jeweiligen Laufbahngruppe eintragen.

(2) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 4/1

Muster für unbefristete Bestellung

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Beförderungentsprechende Höhergruppierung

hier: Koordinator(in) für schulfachliche Aufgaben

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Koordinatorin/Koordinators für schulfachliche Aufgaben ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Koordinatorin/Koordinators für schulfachliche Aufgaben an der⁽¹⁾.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach laufbahnrechtlichen Vorschriften bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A M-V.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage

(1) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 4/2

Muster für unbefristete Bestellung

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Beförderungsentprechende Höhergruppierung

hier: besondere Funktionen an Gesamtschulen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des ausgewählt worden sind. Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des

- Stufenleiterin/Stufenleiters
- Didaktischen Leiterin/Didaktischen Leiters
- Zweigleiterin/Zweigleiters

an der⁽¹⁾ unter dem Vorbehalt der Bestandsfähigkeit der Schule.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach laufbahnrechtlichen Vorschriften bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A M-V. Sobald Sie in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, erhalten Sie gleichzeitig eine Amtszulage gemäß Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13 des LBesO A M-V für die Dauer der Wahrnehmung der oben genannte Funktion.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

(1) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 4/3

Muster für eine unbefristete Bestellung (funktionslose Beförderungsstelle)

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Ihre Bewerbung um eine Beförderungsstelle

hier: Bewerbung als⁽¹⁾

an⁽²⁾

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der (funktionslosen) Beförderungsstelle [*Bezeichnung der Stelle einfügen*] an [*Name der Schule einfügen*] ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich um:⁽³⁾

- _____
- _____

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der mit der oben genannten Beförderungsstelle verbundenen Aufgaben.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Beförderungsstelle erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Beförderungsstelle erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Nach erfolgter Bewährung in der Erprobungszeit ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Besoldungsgruppe A ____ LBesO A M-V zu befördern/ in die Entgeltgruppe E ____ TV-L höherzugruppieren. Eine Ernennungsurkunde/ ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.⁽⁴⁾ Sofern die Erprobung abgebrochen wird oder die Eignung nicht festgestellt werden kann, wird die Dienstpostenübertragung rückgängig gemacht und es verbleibt bei Ihrer gegenwärtigen Einstufung/ Eingruppierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(1) Hier bitte funktionslose Beförderungsstelle mit Angabe der jeweiligen Laufbahngruppe eintragen.

(2) Hier bitte Name der Schule eintragen.

(3) Siehe Aufzählung in Anlage 6 zu dieser Verwaltungsvorschrift. Zutreffendes bitte eintragen.

(4) Zutreffendes bitte auswählen: „Beförderung“ in höhere Besoldungsgruppe und Aushändigung Ernennungsurkunde bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis ab 01.08.2014; „Höhergruppierung“ in höhere Entgeltgruppe und Aushändigung Änderungsvertrag bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Anlage 5/1

Muster für befristete Bestellung

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Beförderungentsprechende Höhergruppierung

hier: Koordinator(in) für schulfachliche Aufgaben

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des Koordinatorin/Koordinators für schulfachliche Aufgaben ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher befristet bis zum mit der Wahrnehmung der Funktion der/des Koordinatorin/Koordinators für schulfachliche Aufgaben an der⁽¹⁾.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach laufbahnrechtlichen Vorschriften bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A M-V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

(1) Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 5/2

Muster für befristete Bestellung

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Beförderungentsprechende Höhergruppierung

hier: besondere Funktionen an Gesamtschulen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der Stelle der/des ausgewählt worden sind. Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der Funktion der/des

- Stufenleiterin/Stufenleiters
- Didaktischen Leiterin/Didaktischen Leiters
- Zweigleiterin/Zweigleiters

an der⁽¹⁾ unter dem Vorbehalt der Bestandsfähigkeit der Schule.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Funktion erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Ihre Eingruppierung erfolgt nach laufbahnrechtlichen Vorschriften bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A M-V. Sobald Sie in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, erhalten Sie gleichzeitig eine Amtszulage gemäß Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13 des LBesO A M-V für die Dauer der Wahrnehmung der oben genannten Funktion.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....
Unterschrift

⁽¹⁾ Hier bitte Name der Schule eintragen.

Anlage 5/3

Muster für eine befristete Bestellung (funktionslose Beförderungsstelle)

Kopfbogen der zuständigen
Schulbehörde

Frau/Herr

Ihre Bewerbung um eine Beförderungsstelle

hier: Bewerbung als⁽¹⁾

an⁽²⁾

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Sie für die Besetzung der (funktionslosen) Beförderungsstelle [*Bezeichnung der Stelle einfügen*] an [*Name der Schule einfügen*] ausgewählt worden sind.

Hierzu spreche ich Ihnen meinen Glückwunsch aus.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich um:⁽³⁾

- _____
- _____

Mit Wirkung vom beauftrage ich Sie daher mit der Wahrnehmung der mit der oben genannten Beförderungsstelle verbundenen Aufgaben für die Dauer des Bestehens dieser Schule. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises /der Stadt ist die Aufhebung dieser Schule zum 01.08.20 vorgesehen.

- Zur Feststellung der Bewährung ist eine Erprobungszeit von sechs Monaten zu absolvieren. Die dauerhafte Übertragung der Beförderungsstelle erfolgt daher erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungszeit (unter Anrechnung einer vorherigen kommissarischen Beauftragung) mit Wirkung vom
- Die dauerhafte Übertragung der Beförderungsstelle erfolgt mit Wirkung vom, da sich die Erprobungszeit aufgrund der bereits erfolgten Bewährung in der oben genannten Funktion auf null reduziert hat.

Nach erfolgter Bewährung in der Erprobungszeit ist beabsichtigt, Sie unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorschriften in die Besoldungsgruppe A ____ LBesO A M-V zu befördern/ in die Entgeltgruppe E ____ TV-L höherzugruppieren. Eine Ernennungsurkunde/ ein Änderungsvertrag wird Ihnen ausgehändigt.⁽⁴⁾ Sofern die Erprobung abgebrochen wird oder die Eignung nicht festgestellt werden kann, wird die Dienstpostenübertragung rückgängig gemacht und es verbleibt bei Ihrer gegenwärtigen Einstufung/ Eingruppierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(1) Hier bitte funktionslose Beförderungsstelle mit Angabe der jeweiligen Laufbahngruppe eintragen.

(2) Hier bitte Name der Schule eintragen.

(3) Siehe Aufzählung in Anlage 6 zu dieser Verwaltungsvorschrift. Zutreffendes bitte eintragen.

(4) Zutreffendes bitte auswählen: „Beförderung“ in höhere Besoldungsgruppe und Aushändigung Ernennungsurkunde bei Beschäftigung im Beamtenverhältnis ab 01.08.2014; „Höhergruppierung“ in höhere Entgeltgruppe und Aushändigung Änderungsvertrag bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis.

Anlage 6

Stellenausschreibungen für funktionslose Beförderungsstellen**I. Allgemeine Hinweise**

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungssposition ist die Wahrnehmung herausgehobener schulformbezogener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Fachbereichs- oder Fächerkoordination,
- Planung und Durchführung der Berufswahlorientierung,
- Organisation und Koordination von Schwerpunkten im Schulprogramm,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stundenplänen oder Vertretungsplänen,
- Mitarbeit in der Aufgabenkommission des Landes,
- sowie weitere übergeordnete Tätigkeiten in einem Staatlichen Schulamt oder im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, sofern die Lehrkraft im gegenseitigen Einvernehmen im Wege der Abordnung in diesen Schulbehörden eingesetzt ist/wird.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Schulbehörde zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Verfahrenshinweise

- a) Personenkreis, der für eine beförderungsentprechende Höhergruppierung in Betracht kommt

Laufbahngruppe 2 (1. Einstiegsamt)

Es kommen beschäftigte Lehrkräfte mit einem Hochschulabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die an einer Förderschule tätig und der Entgeltgruppe E 11 TV-L (= Besoldungsgruppe A 12) zugeordnet sind, in Betracht.

Gemäß den Vorschriften zum Landesbesoldungsgesetz ist bei diesen beschäftigten Lehrkräften bei entsprechender Verwendung eine beförderungsentprechende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L (= Besoldungsgruppe A 13) möglich.

Hinweis: Dies gilt nicht für Diplomlehrer für Hilfsschulen und Diplomlehrer mit einem Zusatzdiplom in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, da bei diesen Beschäftigten die Entgeltgruppe 13 TV-L (= Besoldungsgruppe A 13) bereits das Eingangsamt darstellt.

Laufbahngruppe 2 (2. Einstiegsamt)

Es kommen beschäftigte Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an beruflichen Schulen (erworben durch Laufbahnprüfung beziehungsweise im Rahmen der Bewährung), die an einem Gymnasium, einer Gesamtschule (gymnasialer Bildungsgang) bzw. einer Beruflichen Schule tätig und der Entgeltgruppe E 13 TV-L (= Besoldungsgruppe A 13) zugeordnet sind, in Betracht.

Die Lehrkräfte müssen über eine Lehrbefähigung in zwei Fächern verfügen.

Gemäß den Vorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz ist bei diesen beschäftigten Lehrkräften bei entsprechender Verwendung eine beförderungsentprechende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 14 TV-L (= Besoldungsgruppe A 14) möglich.

b) Persönliche Voraussetzungen

Eine beförderungsentprechende Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L (= Besoldungsgruppe A 13) beziehungsweise in die Entgeltgruppe 14 TV-L (= Besoldungsgruppe A 14) ist in analoger Anwendung an die beamtenrechtlichen Vorschriften in der Regel erst möglich, wenn die oder der betreffende Beschäftigte eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren vollendet hat (Regelprobezeit gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 LBG M-V: 3 Jahre + 1 Jahr Regelbeförderungssperrfrist gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG M-V).

Dabei werden Zeiten berücksichtigt, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zurückgelegt wurden und darüber hinaus als einschlägige Beschäftigungszeit anerkannt werden konnten. Zeiten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die nicht der Lehrbefähigung entspricht, bleiben unberücksichtigt.

Die für eine beförderungsentprechende Höhergruppierung in Betracht kommende Lehrkraft muss bereit sein, neben der eigentlichen Unterrichtstätigkeit herausgehobene schulformbezogene Aufgaben an der Schule zu übernehmen.

c) Auswahlkriterien

Neben den dienstlichen Beurteilungen als Hauptauswahlkriterium sind des Weiteren die der Lehrbefähigung entsprechenden Beschäftigungszeiten als Hilfskriterium für den Fall heranzuziehen, wenn zwei vergleichbare Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Beurteilungsergebnissen vorhanden sind. In diesen Fällen würde die/der dienstältere Bewerberin/Bewerber die beförderungsentprechende Höhergruppierung erhalten.

Sollte sich auch hinsichtlich der Beschäftigungszeiten keine Rangfolge der Bewerber bilden lassen, könnten als weiteres Hilfskriterium herausgehobene Einsätze in der Schule – außerhalb des regulären Unterrichtes – herangezogen werden.

Da es sich bei den oben genannten Beförderungsmaßnahmen um funktionslose Stellen handelt, kann auf Eignungsgespräche verzichtet werden.

d) Verfahrensschritte für die beförderungsentprechende Höhergruppierung

Nr.	Verfahrensschritt
01	Information der Personalvertretungen über die beabsichtigten Stellenausschreibungen
02	Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Bezirk der zuständigen Schulbehörde
03	Übergabe der Bewerbungsunterlagen an die zuständige Schulbehörde unter Einhaltung der Bewerbungsfrist
04	Auswertung der Bewerbungsunterlagen durch die zuständige Schulbehörde; Absage an die Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen
05	Dienstliche Beurteilung der einzubeziehenden Bewerber und Abgabe bei der zuständigen Schulbehörde spätestens zwölf Unterrichtswochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist
06	Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach den verfassungsmäßigen Auswahlkriterien Eignung, Befähigung, fachliche Leistung
07	Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensleute der Schwerbehinderten durch die zuständigen Schulbehörden
08	Auswertung der Stellungnahmen der Personalvertretungen möglicherweise Einleitung des Stufenverfahrens
09	Nach Zustimmung der Personalvertretung Information der nicht zum Zuge kommenden Bewerber
10	Nach zwei Wochen Abstand zu Ziffer 09 Eingruppierung der erfolgreichen Bewerber, Abschluss der Änderungsverträge

Beispiel für die Ausschreibung von Beförderungsstellen:

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung beziehungsweise Aufgabenbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	Zuständige Schulbehörde	Sonstige Hinweise

Anlage 7

Rangfolge für Beförderungsstellen an Förderschulen

Schulamt: _____

Zustimmung des BPR am: _____

Die Rangfolge gilt bis zum 1. August _____

Rang	Name, Vorname	Schule	Höhergruppierung am *
1			
2			
usw.			

*Eine Höhergruppierung im Rahmen frei werdender Beförderungsstellen ist nach der oben festgestellten Rangfolge längstens bis zur angegebenen Gültigkeitsdauer möglich

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ausschreibungstag: 21.07.2014

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Verwaltung- und besonderen pädagogischen Aufgaben verbunden.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Helmut-Just-Str. 04, 17306 Neubrandenburg zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und in die EntGr. E 13 TV-L eingruppiert sein.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/Landkreis	Besetzungs- termin	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben am Musikgymnasium 1. Koordinierung der musikpädagogischen Arbeit in den Hochbegabtenklassen zwischen den Lehrkräften (fachliche Anleitung, Beratung, Kontrolle) 2. Koordinierung erforderlicher Schwerpunkte der musikpädagogischen Arbeit 3. Fachliche Anleitung und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten 4. Koordinierung der Arbeit auf musischem Gebiet und Leitung eines Schulchores 5. Unterstützung der täglichen Unterrichtsplanung und Unterrichtsorganisation, insbesondere im Ganztagsschulbereich, im Instrumentalunterricht und im Bereich des Ensemblearbeit 6. Mitarbeit in der Schulleitung 7. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten 8. Öffentlichkeitsarbeit Koordinator BesGr. A 15 / EntGr. E 15 TV-L	Goethe-Gymnasium Demmin – Musikgymnasium –	sofort	- besondere Kenntnisse in der Musikpädagogik - Nachweis eines umfangreichen Fortbildungsstandes (allgemein und speziell Musik) - Erfahrungen in der Entwicklung und Ausgestaltung eines Schulprofils mit dem Schwerpunkt Musik - Leitung der konzeptionellen Arbeit - Erfahrungsaustausch mit anderen Musikgymnasien, Schulen, Schulchören, Ensembles

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt